

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

230 ABHANDLUNG

Familien- und Erbrecht:
Neue Chancen für die
Schiedsgerichtsbarkeit?

228 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Johannes Margreiter –
Der juristische Nahversorger

**236 IM GESPRÄCH**

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Paul
Oberhammer und Univ.-Prof.
Dr. Friedrich Rüffler, LL.M. –
Keine Sorge um die
Anwaltschaft

Fachkanzlei für Finanzstrafverfahren & BAO

NAGY

Wir kümmern uns um sämtliche **Steuerthemen** Ihrer Mandanten und verteidigen österreichweit bei **Betriebsprüfungen, BAO-Verfahren** und **Finanzstrafverfahren** vor den Spruchsenaten und Strafgerichten.



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien



Coronavirus: Hysterie oder berechnete Vorsicht?

Die österreichische Bundesregierung hat drastische Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen, die nahezu einen Stillstand des öffentlichen Lebens bedeuten. Handel und Gastronomie wurden geschlossen, ebenso Universitäten, Fachhochschulen und Schulen. Öffentliche Plätze dürfen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen betreten werden, Teile Österreichs wurden sogar unter Quarantäne gestellt. Soziale Kontakte sollen vorübergehend eingeschränkt werden, die Tischbesprechungen in den Justizanstalten sind nicht mehr zulässig, Besuchskontakte wurden ausgesetzt. Die Justizverwaltung tut alles in ihrer Macht Stehende, um das Einschleusen des Virus in die notorisch überbelegten Strafvollzugsanstalten zu unterbinden. In Italien – in Modena, Frosinone und Salerno – sind als Folge der drastisch eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten Häftlingsrevolten ausgebrochen, die zahlreiche Todesopfer gefordert haben.

Den sorgsamsten, vorsichtigen Umgang mit der Gesundheit kann man nicht als Hysterie abtun. Es ist verantwortungsbewusst, sich selbst und die Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen.

Die Ausbreitung des Virus und die vor diesem Hintergrund vorgesehenen Maßnahmen haben sich auch auf den Justizbereich ausgewirkt. Der Gerichtsalltag wurde auf ein Minimum reduziert, Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 unterbrochen. Nur das absolut Notwendigste wird verhandelt, beispielsweise Haftverhandlungen, wo Grundrechte betroffen sind. Auch das passiert aber unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Einsatz von Videokonferenzen.

Die besonderen Herausforderungen der aktuellen Situation haben auch zu einer Verfassungsänderung geführt: Um die staatlichen Funktionen in Krisenzeiten aufrecht zu er-

halten, können der Ministerrat, der VfGH und der VwGH mit Umlaufbeschlüssen agieren.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen ihren Klienten wie bisher zur Seite, so manche Besprechung kann auch als Telefonkonferenz abgehalten werden.

Wir alle müssen uns aber auch darauf vorbereiten, dass wir – allenfalls auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in Quarantäne geschickt werden. Es ist deshalb wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass Sie den Kanzleibetrieb auch von zu Hause aus betreuen können. Eine VPN-Verbindung zum Netzwerk Ihrer Kanzlei ist eine mögliche Lösung. Wir werden aber auch mit dem BMJ über eine vorübergehende Einstellung der ERV-Zustellungen für betroffene Kolleginnen und Kollegen Gespräche führen.

An die Richterschaft appelliere ich schon jetzt, nach Wiederhochfahren des Gerichtsbetriebs auf Vertagungsbiten der Kollegen Rücksicht zu nehmen, da es zu vielen Überschneidungen bei wiederausgeschriebenen Tagsatzungen kommen kann.

Die Anwaltsakademie bietet während der aufrechten Maßnahmen keine Präsenzseminare an und verstärkt ihr E-learning-Angebot, um den Berufsanwältinnen und -anwältlern eine Ausbildung auf hohem Niveau zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist der Zusammenhalt im Stand und in der Bevölkerung.

United we stand, divided we fall.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2020/87

Inhalt 04_2020

- 217 Editorial
- 219 Wichtige Informationen
- 221 Werbung & PR
- 222 Recht kurz & bündig
- 226 Europa aktuell
- 228 Portrait des Monats



Dr. Johannes Margreiter Foto: NEOS

- 266 Inserate
- 268 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Harald Burmann, Innsbruck
 Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Linz
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 HR Prof. Dr. Franz Hartl, Langenzersdorf
 Mgr. Lukas Holecek, Wien
 RA Dr. Helmut Horn, Graz
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger, Weiz
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag. Christoph Müller BSc., Wien
 RA Mag. Vera Noss, LL.M., Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK, Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Mag. Lorenz Wicho, Wien
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
 RA D. Rupert Wolff, ÖRAK

229 ABHANDLUNG

- 230 Familien- und Erbrecht: Neue Chancen für die Schiedsgerichtsbarkeit?
Astrid Deixler-Hübner und Martin Schauer

235 SERVICE

- 236 Im Gespräch
- 241 Chronik
- 243 Aus- und Fortbildung
- 247 Rezensionen
- 255 Zeitschriftenübersicht

259 RECHTSPRECHUNG

- 260 Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die (Wieder-)Eintragung
- 262 Pflegeaufwendungen eines Sohns für seinen Vater bei vorgelagerter Grundstücks-schenkung an den Bruder

Wichtige Informationen

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-2019) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft.

Alle relevanten Informationen zur Fristenproblematik, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem temporär eingerichteten Menüpunkt „COVID-19“.

CM

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

FRANZ HARTL (FH)
Präsident des LG Korneuburg iR

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer Dienst

DANJELA MILICEVIC (DM)
ÖRAK

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2020

Schmerzen	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	110	220	330	
OLG Innsbruck *)	110	220	330	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien *)	110	220	330	
LG Eisenstadt	110	220	330	
LG Feldkirch	110	220	330	
LG ZRS Graz	120	220	330	
LG Innsbruck	110–120	220	330	
LG Klagenfurt	110–120	220	330	
LG Linz	100–120	200–240	300–360	
LG Salzburg *)	110	220	330	
LG St Pölten *)	110	220	330	
LG ZRS Wien *)	110	220	330	
LG Korneuburg	110	220	330	
LG Krems	110–120	220–240	330–360	
LG Leoben	120	220	330	
LG Ried i I	130	260	400	
LG Steyr	100–120	200–250	300–350	
LG Wels	100–120	200–230	300–350	
LG Wr Neustadt	110	220	330	

*) Die angeführten Beträge gelten als Untergrenze.

BEACHTEN:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!!
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle

angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

FH

Elektronische Akteneinsicht bei Polizeiinspektionen

Das BMI hat die Möglichkeit geschaffen, elektronisch in Akten bei Polizeiinspektionen Einsicht zu nehmen. Damit wird eine langjährige Forderung des ÖRAK umgesetzt und Rechtsanwälte können zukünftig Aktenbestandteile auf direktem und schnellerem Weg von den jeweiligen Polizeiinspektionen erhalten.

Die Abfrage erfolgt dabei per Antragstellung über den Elektronischen Rechtsverkehr und wird von der jeweiligen Polizeiinspektion zeitnah bearbeitet. Sie können das Service direkt in Ihrer Anwaltssoftware aufrufen und die Anfrage zum jeweiligen Akt stellen. Pro übermitteltem Aktenbestandteil werden € 0,66 (analog zu TP 15 Anm 6 GGG) verrechnet.

CM

Verschiebung – Veranstaltung „Die Zukunft der Verfahrenshilfe“

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen iZm dem Coronavirus wird die Diskussionsveranstaltung „Die Zukunft der Verfahrenshilfe“, die für den 25. 3. 2020 angesetzt war, verschoben. Über den Ersatztermin werden wir Sie informieren, sobald dieser feststeht.

bezüglich an die Rechtsanwaltskammer in Ihrem Bundesland.

DM

Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer NÖ hat in seiner Sitzung vom 23. 3. 2020 folgenden Beschluss gefasst: Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Riegler*, Hauptplatz 19, 2460 Bruck an der Leitha, ist am 18. 3. 2020 verstorben. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 (1) Z 6 RAO erloschen. Gemäß § 34a (2) RAO wird Mag. *Andreas Pazderka*, Rechtsanwalt, Hauptplatz 2, 2460 Bruck an der Leitha, zum Kammerkommissär bestellt.

UK

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020

Das Berufsrechtsänderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020) wurde am Freitag, 20. 3. 2020 vom Nationalrat beschlossen und bereits am Samstag, 21. 3. 2020, kundgemacht (BGBl I 2020/19). Das BRÄG 2020 enthält neben einer Vielzahl von Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht auch jene Änderungen, die im Zuge der Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie erfolgt sind. Mit dem BRÄG 2020 finden dabei auch zahlreiche ÖRAK-Forderungen, ua bezüglich gesellschafts- und firmenrechtlicher Bestimmungen, zum rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht, zur Rechtsanwaltsprüfung und zu den Bemessungsgrundlagen im RATG Berücksichtigung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie traten bereits am 22. 3. 2020 in Kraft. Änderungen im rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrecht sowie weitere Änderungen in der RAO, im EIRAG sowie im RAPG treten mit 1. 4. 2020 in Kraft. Auch im DSt treten diverse Änderungen größtenteils mit 1. 4. 2020 bzw mit 30. 7. 2020 in Kraft. Die im RATG vorgesehene Anhebung der Bemessungsgrundlagen tritt mit 1. 4. 2020 in Kraft. Ausführliche Informationen über die mit dem BRÄG 2020 einhergehenden Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht finden Sie in der nächsten Ausgabe des Anwaltsblattes.

AD

Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020

Das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020) wurde am 21. 3. 2020 kundgemacht (BGBl I 2020/20). Mit diesem Gesetz werden ua die Richtlinie (EU) 2016/1919 Prozesskostenhilfe sowie die Richtlinie (EU) 2016/800 Jugendstrafverfahren umgesetzt. Die Bestimmungen treten weitgehend mit 1. 6. 2020 in Kraft. Ausführliche Informationen über die mit dem StrEU-AG 2020 einhergehenden Änderungen finden Sie auf der Website des ÖRAK unter Aktuelles.

Einige dieser Änderungen wirken sich auf den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst aus. Daher arbeitet der ÖRAK derzeit gemeinsam mit dem BMJ und in Abstimmung mit den Rechtsanwaltskammern an einer Neuorganisation. Ab Juni 2020 sind jedenfalls mehr freiwillige Bereitschaftsanwälte gefragt. Wir freuen uns daher über das Interesse weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, am Bereitschaftsdienst mitzuwirken. Bitte wenden Sie sich dies-

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	3,00			
	KUGELSCHREIBER WEISS	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß mit Aufdruck	1,00			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD ZWEISEITIG	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 6 GesAusG

2020/88

Zum Verfahren auf Überprüfung der Barabfindung nach § 6 GesAusG

1. Im Gesetz findet die Annahme keine Deckung, dass Kostenersatzbeiträge grundsätzlich als bare Zuzahlungen anzusehen sind. In § 2251 AktG ist selbst ein Anspruch auf Kostenersatz vorgesehen, sodass es auch zulässig ist, in einem solchen Vergleich zu vereinbaren, sofern dadurch nicht in Wahrheit verdeckt ein zusätzlicher Vorteil geleistet wird.

2. Auch in diesem Fall ist der Grundsatz anwendbar, dass derjenige, der sich auf ein Scheingeschäft beruft, die Voraussetzungen hierfür auch zu beweisen hat.

3. In Erweiterung der Rechtskraftwirkung wirken gerichtliche E oder Vergleiche iSd § 225h AktG grundsätzlich für und gegen sämtliche Aktionäre aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

OGH 24. 10. 2019, 6 Ob 138/19s JusGuide 2020/03/18304. us

§ 8 UGB; § 15 FBG

2020/89

Neufassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags – Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch

1. Im Zusammenhang mit der Eintragung einzelner geänderter Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch hat das Firmenbuchgericht andere Bestimmungen, die nicht geändert wurden, nicht neuerlich zu prüfen.

2. Wird allerdings die Eintragung der Neufassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages begehrt, hat das Firmenbuchgericht aus Vertrauensschutzgründen zugunsten der Gläubiger eine Prüfungskompetenz hinsichtlich des gesamten neu gefassten Vertrages, auch hinsichtlich inhaltlich unveränderter Bestimmungen.

OGH 24. 10. 2019, 6 Ob 100/19b JusGuide 2020/01/18273. us

§§ 16a, 17 GmbHG

2020/90

Rücktritt eines Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer einer GmbH kann seine Funktionen mittels einer einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärung, welche durch Zugang an die anderen Gesellschafter wirksam wird, zurücklegen. Der Rücktritt kann auch mündlich erklärt werden. Die Erklärung ist entweder gegenüber allen Gesellschaftern oder in der Generalversammlung gegenüber den anwesenden Gesellschaftern zu erklären. Gibt es keinen wichtigen Grund für den Rücktritt, so erlangt dieser nach 14 Tagen Wirksamkeit.

2. Eine Änderung der Vertretungsbefugnis oder das Erlöschen eines Geschäftsführers sind sofort zum Firmenbuch anzumelden. Im Falle einer Änderung ist der Nachweis in beglaubigter Form beizugeben und im Falle einer Löschung ein urkundli-

cher Nachweis. Demzufolge muss eine Beweisurkunde über einen mündlich erklärten Rücktritt verfasst werden.

3. Das Datum des Empfangs der Rücktrittserklärung ist im urkundlichen Nachweis anzuführen, kann doch sonst das Firmenbuchgericht nicht prüfen, ob der Rücktritt materiell wirksam ist.

OGH 24. 10. 2019, 6 Ob 128/19w JusGuide 2019/52/18257. us

§§ 17, 19, 40 PSG

2020/91

Vergütung eines Vorstandsmitglieds iZm (aufgelöster) Vorstiftung

1. Mangels anderer Regelungen in der Stiftungserklärung entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung eines Vorstandsmitgliedes gegen eine Privatstiftung erst mit der rechtskräftigen Bestimmung der Höhe durch das Außerstreitgericht.

2. Wurden bereits in der Stiftungserklärung betreffend die Vergütung konkrete Rahmenbedingungen für den konkreten Tätigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes vorgesehen, bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Befassung, weder nach § 17 Abs 5 noch nach § 19 Abs 2 PSG.

3. Diese Grundsätze gelangen auch bei einer (aufgelösten) Vorstiftung zur Anwendung.

OGH 20. 9. 2019, 2 Ob 105/19h JusGuide 2019/51/18241. us

§ 15a GmbHG; § 271 ABGB analog

2020/92

Zur Bestellung eines Kollisionskurators für eine GmbH

1. Nach hA kommt die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG auch dann in Frage, wenn ein Geschäftsführer zwar vorhanden ist, aber eine Interessenkollision vorliegt. Ebenfalls nach kann hA statt oder vor der Bestellung eines Notgeschäftsführers ua analog § 271 ABGB aF ein Kollisionskurator bestellt werden.

2. Geht man von einer Konkurrenz hinsichtlich der Bestellung von Notgeschäftsführern und Kollisionskuratoren bei Handlungsunfähigkeit des Vertretungsorgans aufgrund einer Kollision aus, dann erschiene es systemwidrig, im ersteren Fall darauf zu achten, dass nur ein Vertretungsdefizit beseitigt wird, im zweiten Fall aber die Entscheidung über eine Klagsführung von der Generalversammlung der GmbH auf das Gericht zu verlagern.

3. Dies sieht auch die Rsp so, wonach für eine vorschriftsgemäße Vertretung der Gesellschaft erforderlichenfalls durch die Bestellung eines Kollisionskurators oder durch die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG gesorgt werden kann.

OGH 24. 10. 2019, 6 Ob 71/19p JusGuide 2020/03/18305. us

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO (§ 43 Abs 1 Z 3, § 44 Abs 2 StPO)
2020/93

Selbstanzeige von Ausgeschlossenheit

Bei der Beurteilung, ob pers Beziehungen eines Richters zu einer Prozesspartei aus Z 3 des § 43 Abs 1 StPO beachtlich sind, ist nicht nur darauf abzustellen, ob sich der Richter selbst befangen fühlt. Verneint er dies, kommt bei der (objektiven) Prüfung (des Anscheins) einer Befangenheit der Dauer und der Intensität des Naheverhältnisses maßgebliche Bedeutung zu.

OGH 21. 5. 2019, 14 Os 41/19i (LGSt Wien 22 Hv 7/18k) EvBl 2019/150. **MA**

§ 207a Abs 3 erster Satz StGB (§ 28 Abs 1, §§ 61, 67 Abs 1 StGB)

2020/94

Günstigkeitsvergleich

Mehrere Begehungsformen eines alternativen Mischdelikts können – weil sie eine strafbare Handlung bilden – nicht in (Konkurrenz oder) Scheinkonkurrenz zueinander stehen. Entgegen Teilen des Schrifttums „geht“ das Sich-Verschaffen dem (anschließenden) Besitz daher keineswegs (iS dessen Verdrängung im Wege von Scheinkonkurrenz) „vor“. Verschafft sich der Täter eine verpönte Darstellung und besitzt er sie anschließend, wird diese – eine strafbare Handlung begründende – eine Tat demnach bis zu dem Zeitpunkt begangen, zu dem der Besitz endet. Erstreckt sich die Tat über den zeitlichen Geltungsbereich verschiedener Normenlagen, ist das für den Günstigkeitsvergleich maßgebliche Tatzeitrecht jenes, das zu dem Zeitpunkt in Geltung stand, als sie zuletzt begangen wurde.

OGH 25. 6. 2019, 11 Os 60/19m (LGSt Graz 180 Hv 52/18b) EvBl 2019/151. **MA**

§ 450f StPO (§ 4 Abs 2 StPO)

2020/95

Verfügungen des BG bei Vorprüfung des Strafantrags für Zuorkommen entscheidend

§ 37 Abs 3 StPO gilt auch für das bg Verfahren. Die damit erforderliche Rechtswirksamkeit von Strafanträgen kommt in diesem Verfahren nicht in einem förmlichen B zum Ausdruck, sondern im Akt der Einleitung des Hauptverfahrens, also in der Anordnung der HV. Darunter ist jedes Verhalten des Gerichts zu subsumieren, das die Bejahung der Prozessvoraussetzungen unmissverständlich erkennen lässt. Eine Anordnung der HV ist somit jede Entscheidung, deren Ergebnis keines nach § 450 erster Satz StPO (beschlussförmiger Ausspruch sachlicher Unzuständigkeit), § 451 Abs 2 StPO (beschlussförmige Verfahrenseinstellung) oder § 38 StPO (Wahrnehmung eigener Unzuständigkeit nach § 36 Abs 3, Abs 5; § 37 Abs 1 und 2 StPO) ist, also jeder contra-rius actus dazu. Darunter fallen nicht nur dem Gesetzeswortlaut entsprechende Vfgen aus „Anordnung der HV“

(§ 213 Abs 4, § 485 Abs 1 Z 4 StPO), sondern auch sonstige Prozesshandlungen, wie die (in der Praxis so bezeichnete) „Ausschreibung“ der HV (Terminfestsetzung und Verfügung der Ladungen und Verständigungen gem § 221 StPO) sowie die Übermittlung des Aktes an ein anderes Gericht zwecks Verfahrensverbindung.

OGH 21. 5. 2019, 14 Ns 29/19d EvBl-LS 2019/170. **MA**

§ 363a Abs 1 StPO

2020/96

Mangelhafte Sachverhaltsklärung kann ausnahmsweise Gegenstand von Erneuerung sein

Die Behandlung von Erneuerungsanträgen bedeutet nicht Auseinandersetzung nach Art einer zusätzlichen Beschwerde- oder Berufungsinstanz. Nach stRsp des EGMR ist die Würdigung von Beweismitteln grundsätzlich den nationalen Gerichten vorbehalten. Der OGH prüft daher lediglich, ob Beweisaufnahmen und Beweiswürdigung in einer Weise vorgenommen wurden, die das gesamte Strafverfahren unfair erscheinen lässt. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt aus dem Blickwinkel des Art 6 Abs 1 EMRK nur bei willkürlichen oder grob unvernünftigen (iS der Rsp des EGMR: „arbitrary or manifestly unreasonable“) U- oder BAnnahmen vor. Dies ist dann der Fall, wenn die Begründung eindeutig unzureichend oder offensichtlich wi-

30 Cg 60/19d

Vergleich

Klagende Partei: Österreichischer Rechtsanwaltsverein (vormals wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs), Rotenturmstrasse 13, DG, 1010 Wien
vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt, 1030 Wien
Beklagte Partei: Mitko Semitaio, Weintraubengasse 13/2, 1020 Wien
vertreten durch: Dr. Alexander und Mag. Florian Knotek, Rechtsanwälte, 2500 Baden

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei, es im geschäftlichen Verkehr ab sofort zu unterlassen,

1.1. Beim Verkauf von Rechtsdienstleistungen aller Art die Bezeichnung „Rechtsanwälte“ zu führen, rechtsanwaltliche Dienstleistungen anzubieten oder in der Folge auch durchzuführen;

1.2. Für die Zurverfügungstellung von Software, die der Vermittlung von Mandaten dienen soll, ein Pauschalhonorar, das individuell vereinbart wird und abhängig ist von Art und Umfang des vermittelten Mandats, zu vereinbaren und damit das für Rechtsanwälte geltende Provisionsverbot zu umgehen.

Handelsgericht Wien
Abt 30, am 25.02.2020, Mag. Monika Millet

dersprüchlich ist oder eindeutig einen Irrtum erkennen lässt.

OGH 28. 5. 2019, 11 Os 47/19z EvBl-LS 2019/171. MA

§ 285 Abs 1 StPO (§§ 56, 364 Abs 1 StPO)

2020/97

RMAusführungsfrist bei fremdsprachigen Angekl

Unvertretene, der Verfahrenssprache nicht hinreichend mächtige Angekl haben ein Recht auf Zustellung einer übersetzten UAusfertigung. Der Verstoß gegen § 56 Abs 1 und 3 StPO führt nicht zur Wirkungslosigkeit der Verfahrenshandlung, kann aber Grund für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein.

OGH 25. 6. 2019, 14 Os 50/19p, 51/19k (LGSt Wien 114 Hv 127/18h) EvBl 2019/159. MA

§ 7 Abs 2 StPO (Art 90 Abs 2 B-VG; Art 6 Abs 1 MRK; § 33 Abs 1 FinStrG)

2020/98

Selbstbeziehungsgefahr im Steuerrecht

Die von § 33 Abs 1 FinStrG angesprochene Offenlegungspflicht führt nicht zu einer Reduktion des Tatbestands unter dem Aspekt möglicher Selbstbelastung. Die Offenlegungspflicht ist auf abgabenrelevante Umstände beschränkt, während darüber hinausgehende, für den Steuertatbestand nicht maßgebliche Informationen wie die strafgesetzwidrige Herkunft des Einkommens für die Steuerbemessung irrelevant und daher vom Abgabepflichtigen nicht gefordert sind.

OGH 10. 7. 2019, 13 Os 29/19t (LG Korneuburg 601 Hv 18/18z) EvBl 2019/160. MA

§ 201 Abs 2 StGB (§ 7 StGB)

2020/99

Erfolgs- und Deliktqualifikationen von Vergewaltigung

Nur einmalige Zurechnung einer Erfolgsqualifikation rechtfertigt keinen gleichartigen Schluss in Betreff einer Deliktqualifikation.

OGH 21. 5. 2019, 14 Os 12/19z (LG Korneuburg 631 Hv 8/18z) EvBl 2019/161. MA

Art 6 EMRK (Art 4 7. ZP; Art 50 GRC; Art 54 SDÜ)

2020/100

Kein Verbot von Mehrfachverfolgung mit Bezug auf Drittstaaten

Es besteht kein aus Art 6 EMRK oder dem „ordre public“ abzuleitendes Recht, nicht in verschiedenen Konventionsstaaten erneut vor Gericht gestellt zu werden.

OGH 29. 5. 2019, 15 Os 24/19x EvBl-LS 2019/180. MA

§§ 19, 1295 Abs 1, § 1313 a ABGB; § 3 StGB

2020/101

Notwehrexzess eines Ordners

Der nunmehr beklagte Ordner entfernte gerade einen Störenfried vom Gelände eines Zeltfestes, als sich ihm der Kläger mit erhobenen Fäusten und „tänzelnden Boxbewegungen“ näherte. Der Ordner wich zurück, doch der Kläger folgte ihm, indem er weiterhin Boxbewegungen imitierte. Der Ordner geriet sodann in Panik und versetzte dem Kläger mit einer Stablampe aus Metall einen Schlag ins Gesicht.

Der vorliegende Fall sei nach Ansicht des erkennenden Senates dadurch gekennzeichnet, dass sich der Ordner im Zuge der Abwehr des tatsächlich oder auch nur irrtümlich angenommenen Angriffs des Gastes aus einer Panikreaktion einer solchen Verteidigung bedient hatte, die das gerechtfertigte Maß der Abwehr eines Angriffes ganz offensichtlich überschritten hatte. Laut den Feststellungen des ErstG sei es bis zum Schlag des Ordners zu keinem körperlichen Kontakt und zu keinerlei Wortwechsel gekommen. In einer hypothetischen Ex-ante-Perspektive eines besonnenen Beobachters und auch bei großzügiger Interessenabwägung zu Gunsten des Ordners liege eine einseitige Eskalation vor. Ob die Provokation des Gastes allenfalls zu einem Mitverschulden desselben führte, müsse nun das ErstG klären.

OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 116/19s Zak 2020/46, 37. FG

§ 1 Abs 2 Z 5 MRG

2020/102

Bereits ein vermietbares Lager führt zur MRG-Anwendung im Zweiobjekthaus

Der Anwendungsbereich des MRG ist dann nicht gegeben, wenn neben den zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten überhaupt keine der Vermietung zugänglichen Räume im Haus vorhanden sind. Abzustellen ist dabei auf den objektiven baulichen Zustand im Zeitpunkt der Vermietung nach Maßgabe der Verkehrsauffassung. Auf die tatsächliche Benützung bzw Widmung durch den Vermieter kommt es hingegen nicht an. Soweit von „tatsächlichem Zustand“ die Rede ist, ist nicht die tatsächliche Verwendung gemeint, sondern der objektive bauliche Zustand, also die objektive Verwendbarkeit nach den tatsächlichen baulichen Gegebenheiten.

Nach den Feststellungen befanden sich im Souterrain drei Raumgruppen, deren Gliederung auf die bis in die 60er-Jahre des vorigen Jahrhunderts zu Wohnzwecken erfolgte Nutzung (also die Vermietung von drei Wohnungen) zurückgehe. Zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses wurden zwei dieser Räume zur Lagerung alter Möbel verwendet. Bereits daraus folge aber die grundsätzliche Eignung dieser Räume zu Lagerzwecken (als Magazin). Aus einer auch festgestellten Mauerfeuchtigkeit könne allein nicht auf eine

**Starke Inhalte.
Starke Marken.**

Neumayr – Reissner (Hrsg)

ABGB

AngG

AUCH AUF
rdb.at



DHG

EFZG

EO

GBK/GAW-G

GewO 1859

GIBG

IESG

IO

KautSchG

LSD-BG

MSchG

PatG

Rom I-VO

UrlG

VKG

Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht

Band 1

3. Auflage

Kommentar

MANZ 

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten an Texten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 655 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at



MANZ 
cloud

endgültige Unvermietbarkeit zu solchen Zwecken geschlossen werden.

OGH 27. 11. 2019, 5 Ob 157/19b Zak 2020/43, 36. **FG**

§§ 1304, 1311 ABGB; §§ 14, 19 StVO

2020/103

Vorrangverlust beim Rückwärtsfahren

Wer zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme auf Grund eines der allgemeinen Fahrordnung zuwiderlaufenden Fahrmanövers, wie es das Rückwärtsfahren ist, verpflichtet ist, kann einen Vorrang nicht in Anspruch nehmen. Daraus folgt, dass der hier beklagten Kfz-Lenkerin weder der Rechtsvorrang nach § 19 Abs 1 StVO noch derjenige gegenüber aus Wohnstraßen Ausfahrenden nach § 76b Abs 3 letzter Satz StVO zukommt.

Nach den Feststellungen schaute die Lenkerin (nur) vor dem Rückwärtsfahren über beide Schultern und in die Spiegel. Es wäre aber nötig gewesen, auch beim Zurückfahren selbst den Kopf zu wenden, um das ganze Umfeld beobachten zu können, zumal sie beim Zurückschieben in eine Kreuzung, wo mit Querverkehr zu rechnen ist, zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet war. Im Ergebnis hielt der erkennende Senat eine Verschuldensteilung von 1:3 zugunsten der klagenden Radfahrerin, welche nur einen Reaktionsfehler zu verantworten habe, für angemessen.

OGH 22. 10. 2019, 2 Ob 65/19a Zak 2020/49, 38. **FG**

§§ 27, 396, 471 Z 4, § 519 Abs 1 ZPO; § 15 RAO

2020/104

Versäumungsurteil wegen fehlender Substitutionsberechtigung des einschreitenden Konzipienten

Bei der Frage, ob ein Konzipient zur Vertretung einer Partei in einem Verfahren mit absolutem Anwaltszwang berechtigt war, handelt es sich um eine Frage des Prozessrechts. Dagegen wird mit dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung stets die unrichtige rechtliche Beurteilung des Meritums geltend gemacht. Die Beurteilung von Nichtigkeitsgründen hat aber stets nach Prozessrecht zu erfolgen und ist nicht mittels Rechtsrüge bekämpfbar. Ob eine Säumnis der Beklagten vorlag, weil sie in der betreffenden Tagsatzung nicht ordnungsgemäß vertreten waren, worüber das BerG richtigerweise mit Beschluss zu entscheiden gehabt hätte, kann daher vom OGH nicht überprüft werden. Die Beklagte hatte hier vorgebracht, dass der einschreitende Konzipient über einen Legitimationsausweis der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verfügte, welcher in Österreich der großen Legitimationsurkunde entspreche. Auf Anfrage des ErstG teilte die zuständige Rechtsanwaltskammer mit, dass es keine Eintragung des Konzipienten in deren Liste als Rechtsanwaltsanwärter oder Rechtsanwalt gebe; es existiere auch kein Hinweis darüber, ob der Genannte

die österreichische Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat. Auf dieses Vorbringen hatte der erkennende Senat iS obiger Ausführungen aber nicht einzugehen.

OGH 24. 9. 2019, 8 Ob 3/19b Zak 2020/51, 39. **FG**



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2020/105

Neue Praktische Anweisungen für Parteien vor dem EuGH

Am 14. 2. 2020 wurden neue Praktische Anweisungen für Parteien, die ein Verfahren vor dem EuGH führen, im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese wurden vor allem aufgrund der zahlreichen Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des Verhandlungsleitfadens im Jahr 2014 erlassen. Es gab sowohl in technischer Hinsicht, wie zB die zunehmende elektronische Kommunikation, als auch im Bereich der Rechtssetzung, durch zahlreiche Novellierungen der Verfahrensordnung des EuGH, viele wichtige Änderungen, die zu dieser Neuerung beigetragen haben. Die Anweisungen sollen Bevollmächtigte und Anwälte für bestimmte aktuelle Entwicklungen sensibilisieren, die insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und die Behandlung von Rechtsmitteln betreffen. Dadurch sollen die Bestimmungen der Satzung und der Verfahrensordnung jedoch nicht ersetzt werden. Es solle den Parteien und ihren Vertretern lediglich ermöglicht werden, die Tragweite dieser Bestimmungen besser zu verstehen und den Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof genauer zu erfassen.

Für das schriftliche Verfahren werden die Vertreter der Parteien aufgefordert, in ihren Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen uneingeschränkt weiter die Anonymität zu wahren, die im Rahmen eines Verfahrens vom vorlegenden Gericht oder vom EuGH bzw vom EuG gewährt wurde. Nach den neuen Praktischen Anweisungen wird nicht nur der Seitenumfang der Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen beschränkt (vgl Abs 12: 20 Seiten für eine Erklärung für das Vorabentscheidungsverfahren und Abs 13: 30 Seiten für eine Klageschrift), es wird auch in Abs 40 festgelegt, dass der Wörterumfang pro Seite auf 1.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu beschränken ist. Zusätzlich sollten diese Schriftstücke für einen raschen und sicheren Informationsaustausch über die Anwendung e-Curia übermittelt werden. Bezüglich der Rechtsmittel weisen die neuen Praktischen Anweisungen für die Parteien darauf hin, dass die Rechtsmittel auf Rechtsfragen zu beschränken sind, die Rechtsmittelgründe klar und genau darzulegen sind und grundsätzlich keine geheimen oder vertraulichen Angaben enthalten dürfen. Des Weiteren muss mit der Rechtsmittelschrift ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels eingereicht werden, wenn das Rechtsmittel unter Art 58a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union fällt (vgl Abs 23–25).

In Bezug auf das mündliche Verfahren werden die Kriterien, nach welchen eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, erläutert. Zudem beinhalten die Anweisungen konkrete Hinweise zu den Vorkehrungen, die vor der mündlichen Verhandlung zu treffen sind, insbesondere im Fall einer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität einer Partei oder eines Parteivertreters. Außerdem finden sich

ergänzende Klarstellungen bezüglich der Sprache, in der mündliche Ausführungen gemacht werden.



So kommen Sie vom Kennen ins Können!

2019. 188 Seiten.
Geb. EUR 28,90
ISBN 978-3-214-09807-0

Rafenstein

Der Weg zur exzellenten Führungskraft

„Der Weg zur exzellenten Führungskraft – Leuchtturm sein!“ ist ein prall gefüllter Werkzeugkoffer für wirkungsvolles Leadership. Anhand aussagekräftiger Metaphern sind in diesem Praxishandbuch in Romanform professionelle Führungskräfte-Tools leicht umsetzbar aufbereitet.

Begleiten Sie Fabienne und Ralf auf ihrer gemeinsamen Reise auf dem Weg zur Führungsexzellenz! Gemeinsam mit den beiden Protagonisten erlangen Sie Strategien und Kenntnisse darüber, wie Sie das Potenzial Ihrer Mitarbeiter bestmöglich ausschöpfen und gemeinsame Ziele realisieren.

Der Autor:

Klaus Rafenstein wurde 1979 in Wien geboren. Er ist Profitrainer bei VBC, dem führenden Verkaufstrainingsinstitut im deutschsprachigen Raum. Davor hat er parallel zu seiner Tätigkeit im Verkauf und beim Führen von Mitarbeitern sein Studium für Wirtschaftscoaching & Training im Jahr 2009 erfolgreich abgeschlossen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Portrait des Monats

Der juristische Nahversorger

So bezeichnet sich der Kanzleipartner einer Rechtsanwaltskanzlei aus Hall in Tirol, die so ziemlich alles erledigt, was in der Provinz anfällt. Außerdem ist Dr. Johannes Margreiter seit Oktober 2019 Abgeordneter zum Nationalrat und dort wiederum mit so ziemlich allem konfrontiert, was in der österreichischen Politik anfällt.

2020/106

Wenn jemandem von klein auf ein hoher Gerechtigkeitssinn mitgegeben ist, dann liegt die Ausübung eines juristischen Berufs oft genauso nahe wie ein politisches Engagement. Im Fall von *Johannes Margreiter* muss man noch die Funktionen Klassensprecher und Soldatenvertreter ergänzend voranstellen. Der aus einer Großfamilie stammende Tiroler war immer einer, der Kante gezeigt und

sen. Im Parlament versucht der Hobby-Fotograf, der auf Social Media sehr aktiv ist, Allianzen über Parteigrenzen hinweg zu bilden und sich insbesondere im Justizausschuss für die Themen der Rechtsanwaltschaft einzubringen. Seit 2017 ist *Margreiter* auch als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger tätig. Den privaten Ausgleich findet der Jurist am Berg. Ob im Winter mit den Tourenskiern oder im Sommer zu Fuß – meistens kommt *Margreiter* auf über 1.000 Höhenmeter an einem Wochenende. Und auf mehrere tolle Naturfotos für seine Instagram-Seite.

Die politische Laufbahn

Steil bergauf entwickelte sich auch die Karriere in der Politik, die zunächst 1986 im Gemeinderat von Hall begann. Damals war das Umweltthema ein aufkommendes und auf Initiative des damaligen Bürgermeisters wurde ein Umweltausschuss gegründet, den der junge ÖVP-Abgeordnete *Margreiter* leiten durfte. Doch die neue Position entwickelte sich immer mehr zur Alibi-Funktion, da das Interesse des Gemeinderats für die Umweltthemen schnell dahin war, wenn ein Projekt Geld gekostet hätte. *Margreiter* entschied sich, seiner Partei den Rücken zu kehren, und gründete 1992 die Bürgerliste „Für Hall“, die bis heute durchgehend im Stadtrat vertreten ist. Bis 2004 war der Rolling Stones-Fan Mitglied der Stadtregierung und weitere sechs Jahre als Finanzstadtrat tätig, ehe er sich 2010 entschied, aus der Politik auszusteigen und sich auf den Anwaltsberuf zu konzentrieren. Doch die Ideen der NEOs überzeugten ihn 2014 zu einem Comeback, das ihn bis in den Nationalrat führte. Seinen Wählern verspricht er ein „revolutionär neues Konzept einer wirklich gemeinsamen, ehrlichen und zukunftsorientierten politischen Kultur.“ Sein Credo lautet, so wenig wie möglich taktisches Geplänkel zu führen, sondern von Anfang an zu sagen, was Sache ist. Diesen neuen Politik-Stil versucht *Margreiter* auch im Parlament umzusetzen.



Johannes Margreiter ist Gründer der Bürgerliste „Für Hall“ und bekam nach seinem Ausscheiden aus der Gemeindepolitik im Jahr 2010 den Ehrenring der Stadtgemeinde Hall in Tirol verliehen. Foto: NEOS

dabei versucht hat, bestimmt, aber trotzdem anständig zu bleiben. Während seine beiden Schwestern Ärztinnen geworden sind, führt er bis heute gemeinsam mit seinem Zwillingbruder die 1987 gegründete und mittlerweile größte Rechtsanwaltskanzlei im Gerichtsbezirk Hall. Auch seine beiden Kinder haben eine juristische Laufbahn eingeschlagen, die Tochter des seit zwei Jahren verwitweten Rechtsanwalts ist Richterin, sein Sohn Notariatskandidat.

Der Anwaltsberuf

Johannes Margreiter übt seinen Traumberuf seit nunmehr 33 Jahren mit großer Freude aus und kann sich noch immer dafür begeistern. Seine vier Juristen beschäftigende Kanzlei vertritt in Strafsachen genauso wie in Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, bearbeitet Fälle im Miet- und Wohnrecht oder klärt familienrechtliche Streitigkeiten. Die Arbeit als Anwalt möchte der gebürtige Innsbrucker trotz seines zeitlich aufwendigen Engagements in der Politik nicht mis-

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



230 Familien- und Erbrecht: Neue Chancen für die Schiedsgerichtsbarkeit?



ASTRID DEIXLER-HÜBNER

Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Universität Linz.



MARTIN SCHAUER
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Universität Wien.

2020/107

Familien- und Erbrecht: Neue Chancen für die Schiedsgerichtsbarkeit?

Im folgenden Beitrag werden die aktuellen Problemfelder und die legislatischen Anforderungen untersucht, um den Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsbarkeit im Familienrecht und im Erbrecht zu erweitern und ihre Attraktivität zu erhöhen.

I. AUSSCHLUSS DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT BEI FAMILIENRECHTSANGELEGENHEITEN

1. Objektive Schiedsfähigkeit

Grundsätzlich sind vermögensrechtliche Ansprüche, die vor ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, gem § 582 Abs 1 ZPO **objektiv schiedsfähig**, während die objektive Schiedsfähigkeit bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen an die Vergleichsfähigkeit anknüpft. Diese richtet sich wiederum idR nach dem **Sitz des Schiedsgerichts**.¹ Darüber hinaus nennt § 582 Abs 2 ZPO jene Materien, die unabhängig von ihrer vermögensrechtlichen Natur oder Vergleichsfähigkeit **nicht objektiv schiedsfähig** sind, sondern dem staatlichen Rechtsprechungsmonopol unterfallen.² Dazu gehören **Statussachen** – wie Eheschließung, Auflösung der Ehe ebenso wie Anerkennung und Bestreitung der Elternschaft, Adoption und Namensänderung –, die daher schon von vornherein ausscheiden. Auch **Kindschaftssachen** bleiben von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen, weil darüber nicht privatautonom verfügt werden kann, sondern die Möglichkeit einer nachfolgenden gerichtlichen Kontrolle erhalten bleiben muss – etwa bei der Obsorge- und Kontaktregelung Minderjähriger.

2. Familienrechtssachen

Nach österreichischem Recht sind allerdings **sämtliche familienrechtliche Streitigkeiten** von der Schiedsgerichtsbarkeit **ausgenommen**.³ Daher können weder Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern noch von (geschiedenen) Ehegatten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden. Dies, obwohl vor dem SchiedsRÄG 2006 vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Familienrecht als schiedsfähig erachtet wurden.⁴ Wird über derartige Ansprüche dennoch ein Schiedsspruch gefällt, so unterliegt dieser nach § 611 Abs 2 Z 7 ZPO der **Aufhebung**. Dieser spezifische Aufhebungsgrund ist auch von Amts wegen wahrzunehmen (§ 611 Abs 3 ZPO). Eine **Umgehung** der mangelnden Schiedsfähigkeit durch Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts in ein Land, in dem familienrechtliche Ansprüche schiedsfähig sind – etwa Deutschland⁵ bzw die Schweiz⁶ – und nachfolgende Vollstreckung im Inland **scheint** ebenfalls kein gangbarer Weg zu sein. Die mangelnde Schiedsfähigkeit stellt nämlich auch ein **Anerkennungs-**

hindernis nach Art V Abs 2 lit a NYÜ dar, das – nach gerichtlichem Ermessen⁷ – **nur amtswegig vom Anerkennungsstaat** wahrgenommen werden kann.⁸ Im Regelungsbereich des nahezu weltweit gültigen NYÜ **können** somit Schiedssprüche über familienrechtliche Angelegenheiten **nicht** im Anerkennungsstaat vollstreckt werden. Aufgrund der mangelnden Schiedsfähigkeit in Österreich und des Anerkennungshindernisses des Art V Abs 2 lit a NYÜ sollte daher im Bereich des österreichischen Rechts von Schiedsklauseln iZm Eheangelegenheiten abgesehen werden. Andernfalls könnte der Verfahrensaufwand eines dennoch – zB in Deutschland – geführten Schiedsverfahrens gänzlich frustriert sein.

Für die **nichteheliche Lebensgemeinschaft** fehlen allerdings im österreichischen Recht weitgehend Regelungen – einerseits für die bestehende Partnerschaft, andererseits auch für vermögensrechtliche Ansprüche nach deren Beendigung. Eine generelle analoge Anwendung der familienrechtlichen Bestimmungen zwischen den (ehemaligen) Lebensgefährten scheidet nach hM zu Recht wegen des Typenzwangs aus.⁹ Allfällige Abgeltungsansprüche zwischen den (ehemaligen) Lebenspartnern resultieren allein aus dem Schuldrecht, womit sie uE jedenfalls als objektiv schiedsfähig gelten müssen.¹⁰ Lediglich Unterhaltsansprüche gemeinsamer Kinder sind familienrechtlicher Natur und daher von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen.¹¹

Weder zur genauen Reichweite familienrechtlicher Ansprüche noch im Bereich der Lebenspartnerschaft gibt es

¹ Schifferl in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 7.17 ff; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I (2012) Rz 3/69 ff.

² Vgl dazu ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 8.

³ Weiterführend dazu Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Nueber/Schauer, Private Client Arbitration (2020) 127 ff mwN; anders die Situation etwa in Deutschland und den USA, dazu monographisch Gilfrich, Schiedsverfahren im Scheidungsrecht (2007).

⁴ Vgl Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO³ § 582 Rz 9; Fasching, Schiedsrecht 17.

⁵ Siehe dazu www.familienchiedsgericht.de (für Süddeutschland) und www.norddeutsches-familienchiedsgericht.de (je abgerufen am 11. 12. 2019).

⁶ Dazu Deixler-Hübner in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, HB Schiedsrecht Rz 25.19 ff, 25.29 ff mwN.

⁷ Arg („... may ...“); vgl Dunmore, Yearbook International Arbitration 2014, 285 (301).

⁸ Borris/Hennecke in Wolff, New York Convention Art V Rz 2; das europäische Schiedsübereinkommen kommt aufgrund seines Anwendungsbereichs für internationale Handelssachen für familienrechtliche Angelegenheiten nicht zur Anwendung.

⁹ Vgl Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹³ (2019) 245; Beclin in Deixler-Hübner, HB Familienrecht 115 (134f) jeweils mwN.

¹⁰ So auch Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Nueber/Schauer, PCA 144.

¹¹ ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 8.

einschlägige Judikatur. Diese Themenbereiche werden auch in der Literatur so gut wie gar nicht behandelt.¹²

3. Vorschläge de lege ferenda

Dass Status- und Kindschaftssachen im Bereich des staatlichen Rechtsprechungsmonopols verbleiben sollen, versteht sich von selbst, doch ist uE nicht nachvollziehbar, warum dem Familienrecht zuordenbare vermögensrechtliche Ansprüche nicht der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich sein sollen. § 1030 dZPO sowie Art 354 schwZPO und Art 177 Abs 1 schwIPRG sehen etwa keine solchen absolut einschränkenden Regelungen vor, sondern orientieren sich eher am Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche. Im deutschen Recht wurde die Familienschiedsbarkeit sogar durch Implementierung der Rechtsfigur des (süddeutschen bzw norddeutschen) **Familienschiedsgerichts** institutionalisiert.¹³ Diese Schiedsgerichte stellen zwar keine offiziellen Organe der Rechtspflege dar, doch zielen sie darauf ab, dass im Rahmen der alternativen Streitbeilegung erfahrene RichterInnen sachgerechte und rasche Lösungen erzielen sollten.¹⁴

Eine ähnliche rechtliche Regelung wäre auch für Österreich de lege ferenda ein gangbarer Weg, um den Parteien auch in diesem Bereich einen weiteren (verbindlichen) Zugang zu alternativen Streitbeilegungsinstrumentarien zu eröffnen. Beim **Ehegattenunterhalt** und der **Vermögensauseinandersetzung** sollte daher jedenfalls die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, Schiedsvereinbarungen treffen zu können. Gerade bei diesen Rechtsmaterien kommt es nämlich in der Praxis zu oft jahrelangen erbiterten Rechtsstreitigkeiten, für die die staatliche Gerichtsbarkeit zunehmend ungeeignet erscheint. Staatliche Gerichte gehen nämlich oft nicht ausreichend auf den Einzelfall ein, sondern wiederholen vielfach schematisch in bloßen „Stehsätzen“ die teilweise jahrzehntelang bestehende verkrustete Judikatur und gehen dabei auch nicht immer prozessökonomisch vor. Die grundsätzliche Anfechtbarkeit im Instanzenweg führt darüber hinaus dazu, dass solche Verfahren oft jahre- bis jahrzehntelang verzögert werden können. Auch die Tatsache, dass **bi-nationale Ehen** immer mehr **zunehmen**, bringt es mit sich, dass die im Einzelfall anwendbare Rechtslage nur für ausgewiesene Experten punktgenau einschätzbar ist, was einerseits zu Rechtsunsicherheit führt und andererseits die Planbarkeit von persönlichen und rechtlichen Entwicklungen in vorsorglichen Vertragswerken – wie etwa in einem Ehevertrag – torpediert. Ein weiterer Vorteil der Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen läge darin, dass sowohl die **Verfahrenssprache** als auch der **Schiedsort frei vereinbar** wäre, was eine flexible vertragliche Ausgestaltung wesentlich erleichtern würde. Damit wäre auch die Frage der zum Teil sehr komplexen Anwendbarkeit der unterschiedlichen EU-Verordnungen – wie etwa der EU-UntVO, EU-GüterVOen oder auch der EU-ErbVO – obsolet.

Neben **Ehegattenunterhaltsansprüchen** sollten auch Ansprüche über die Abgeltung der **Mitwirkung im Erwerb** des anderen Ehegatten gem § 98 ABGB und **Vermögensauseinandersetzungen** gem §§ 81 ff EheG einer Schiedsvereinbarung unterworfen werden können. Der Umstand, dass diese Materien in die außerstreitige Gerichtsbarkeit fallen, stellt kein Hindernis dar, weil die objektive Schiedsfähigkeit nicht auf die jeweilige Verfahrensart abstellt, sondern bloß auf die Vergleichsfähigkeit der Ansprüche. Die Ehegatten könnten dann schon im Voraus – etwa in einem Ehevertrag – den nachehelichen Unterhalt bzw die spätere Aufteilung des Ehevermögens mittels Schiedsabrede regeln, wobei bei Aufteilungsansprüchen weitgehend die Notariatsaktform vorgeschrieben ist. Auch die Tatsache, dass bei grob unbilliger Benachteiligung eines Ehegatten diesem eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit beim Aufteilungsgericht eingeräumt ist, würde uE durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel nicht konterkariert. Auch im Bereich des deutschen Rechts bestehen in familienvermögensrechtlichen Angelegenheiten zuweilen gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten, die freilich der objektiven Schiedsfähigkeit nach hM nicht entgegenstehen. Schon im Hinblick darauf, dass Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche von (ehemaligen) Lebensgefährten sehr wohl Schiedsgerichten zugänglich sind, zeigt sich deutlich, dass es nicht sachgerecht ist, dass gerade Ehegatten diese Ansprüche nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen können. In Deutschland hat man jedenfalls mit den institutionalisierten Familienschiedsgerichten sehr gute Erfahrungen gemacht, sodass ein solcher Weg auch für das österreichische Recht durch eine Gesetzesänderung gebnet werden sollte.

II. ERBRECHT

1. Bestandsaufnahme

Erst in den letzten Jahren hat sich das rechtswissenschaftliche Schrifttum vermehrt den Möglichkeiten und Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Erbrechts zugewendet.¹⁵ Dies lässt auf ein wachsendes Interesse in der Praxis schließen. Gewiss wird sich der Einsatz der Schiedsgerichtsbarkeit nicht in alltäglichen Konflikten empfehlen, weil hier die vom Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren wahrgenommene Vermittlerrolle, durch die häufig der Abschluss eines Erbteilungsübereinkommens oder eines

¹² Vgl aber jüngst *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Nueber/Schauer*, PCA 132f.

¹³ Vgl dazu www.familienschiedsgericht.de

¹⁴ Vgl *Kloster-Harz*, Das Süddeutsche Familienschiedsgericht, FamRZ 2007, 99.

¹⁵ Vgl aus dem neueren Schrifttum in Österreich etwa *Zöchling-Jud/Kogler*, Letztwillige Schiedsklauseln, GesRZ 2012, 79; *Czernich*, Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen, in FS *Eccher* (2017) 275; *Hahnkamper*, Letztwillig angeordnete Schiedsgerichte, *ecolx* 2017, 850; *Nueber*, Letztwillige Schiedsverfahren, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018) § 25; *Schauer*, Letztwillige Schiedsanordnungen, in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.1 ff.

Vergleichs gelingt, gute Dienste leistet.¹⁶ Aber dann, wenn **größere Vermögen** im Spiel sind und die **Konfliktbereitschaft** der Beteiligten **steigt**, kann die Schiedsgerichtsbarkeit auch iZm erbrechtlichen Streitigkeiten sinnvoll sein.

Auszugehen ist davon, dass die erbrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit in der Regel auf einer vom **Erblasser** in der letztwilligen Verfügung **aufgelegten Schiedsordnung** beruht, deren Rechtsgrundlage § 581 Abs 2 ZPO ist.¹⁷ Selbstverständlich steht es den Streitparteien auch ohne eine solche Anordnung frei, aus Anlass ihres Konflikts ad hoc eine Schiedsvereinbarung zu schließen.

2. Vorschläge de lege ferenda

Eine Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht – als zusätzliche Option zur staatlichen Gerichtsbarkeit – erfordert keine umfassende Reform des Rechtsgebiets, sondern kann sich auf punktuelle, wenngleich freilich wichtige **Klarstellungen beschränken**, die vor allem der Rechtssicherheit dienen. Dabei erscheinen die folgenden Themen regelungsbedürftig.

a) Schiedsordnung

• Form

Die letztwillige Schiedsordnung wird zumeist in einer **letztwilligen Verfügung** enthalten sein, wenngleich es sich dabei um **kein zwingendes Erfordernis** handelt.¹⁸ Fraglich ist jedoch, wie sich die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen (§§ 578 ff ABGB) zu den entsprechenden Vorschriften für Schiedsvereinbarungen (§ 583 ZPO) verhalten.¹⁹ Anzustreben wäre dabei eine Regelung, wonach die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen in jedem Fall eine notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung für eine letztwillige Schiedsordnung darstellen. Hierfür spricht der Gedanke, dass Formvorschriften in § 583 ZPO eher auf zweiseitige Rechtsgeschäfte zugeschnitten sind, während die regelmäßige Verbindung der letztwilligen Schiedsordnung mit der letztwilligen Verfügung dafür spricht, die **erbrechtlichen Formvorschriften** auch auf die Schiedsordnung anzuwenden.

• Verbraucherschutz

Bekanntlich setzt § 617 ZPO – im Verbund mit § 6 Abs 2 Z 7 KSchG – der Schiedsgerichtsbarkeit in Verbrauchersachen enge Grenzen.²⁰ Wenngleich das Anliegen der Bestimmung im Kern positiv zu bewerten ist, so bereitet die Unsicherheit über ihren sachlichen Anwendungsbereich erhebliche Probleme. Sie haben ihre Ursache in der heftig umstrittenen Judikatur des OGH, der § 617 ZPO auch auf gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln anwendet.²¹ Eine ähnliche Fragestellung besteht auch für das Erbrecht: Sollte § 617 ZPO auf **letztwillige Schiedsordnungen** anwendbar sein? Wenngleich bereits de lege lata die besseren Gründe dafür sprechen, die Frage zu verneinen,²² empfiehlt sich eine Klarstellung durch den Gesetzgeber.

• Bindungswirkung

Im Zuge einer Klarstellung der Rechtslage könnte auch vorgesehen werden, dass eine letztwillige Schiedsordnung die Rechtsnachfolger unmittelbar bindet, weshalb eine gesonderte **Unterwerfungserklärung** nicht erforderlich ist.²³

b) Objektive Schiedsfähigkeit

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung bestehen dagegen gewisse **Unklarheiten** über den **Umfang** der objektiven Schiedsfähigkeit erbrechtlicher Angelegenheiten. Die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens durch ein Schiedsgericht wird wegen der dabei involvierten öffentlichen Interessen als unzulässig betrachtet;²⁴ anderes soll jedoch für jene Angelegenheiten gelten, die nicht vom Gerichtskommissär wahrzunehmen sind, sondern dem Verlassenschaftsgericht vorbehalten sind, woraus sich etwa die objektive Schiedsfähigkeit des Streits über das Erbrecht ergibt.²⁵ Auch diesbezüglich empfiehlt sich eine klarstellende Anordnung durch den Gesetzgeber.

c) Pflichtteilsrecht

Die wahrscheinlich schwierigste Frage betrifft die Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit auf Pflichtteilsstreitigkeiten. Damit sind nicht nur jene Fälle gemeint, in denen der auf Geld gerichtete Pflichtteilsanspruch den Streitgegenstand bildet, sondern der Streit um eine **Zuwendung**, die der **Pflichtteilsdeckung** dient. Dass die Streitigkeiten aus dem Pflichtteilsrecht objektiv schiedsfähig sind, erscheint grundsätzlich unproblematisch. Fraglich ist jedoch, ob erbrechtliche Gründe der **Bindung des Pflichtteilsberechtigten** an die letztwillige Schiedsordnung entgegenstehen. Nach einer Ansicht müssen auch Pflichtteilsberechtigte die Schiedsordnung gegen sich gelten lassen, weil die Schiedsgerichtsbarkeit und die staatliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich gleichwertig seien.²⁶ Dem hält eine andere

¹⁶ Vgl dazu Schauer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ Vor § 531 Rz 31.

¹⁷ Näher Koller, Die Schiedsvereinbarung, in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/351; Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.13; vgl auch Rechberger/Hofstätter in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ (2019) § 581 Rz 2; Nueber in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO-TaKom (2019) § 581 Rz 6.

¹⁸ Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.13.

¹⁹ Überblick über den Meinungsstand bei Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.25.

²⁰ Ausführlich dazu Klausner/K. Binder, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 20.28 ff.

²¹ OGH 6 Ob 43/13 m ecolux 2014/166, 431; aA etwa Stippl in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 4/32; Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010/70; zu den Auswirkungen der Judikatur ausführlich Kals, Gesellschaftsrecht, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 22.30 ff.

²² Dazu Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.9.

²³ So auch zum geltenden Recht Schauer in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.6., 26.30.

²⁴ Nueber in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO-TaKom § 582 Rz 9; vgl auch Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/88.

²⁵ Näher dazu Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/88 f.

²⁶ Zöchling-Jud/Kogler, GesRZ 2012, 79 (85 f), nach deren Ansicht eine Ausnahme nur dann bestehe, wenn der Pflichtteilsberechtigte durch die Schiedsordnung in einer Weise mit Kostenersatz belastet werde, dass es zu einer

Ansicht entgegen, dass bei der Schiedsgerichtsbarkeit keine Verfahrenshilfe gewährt werde, sodass ein Pflichtteilsberechtigter mit unzureichendem Vermögen an der Durchsetzung seiner Rechte gehindert wäre. Die Schiedsanordnung könne den Pflichtteilsberechtigten, bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen, nur dann binden, wenn der Gegner einen Kostenvorschuss für ihn übernimmt.²⁷ Eine dritte Ansicht spricht sich gegen jegliche Bindung aus, wobei der Pflichtteilsberechtigte die Klausel selbstverständlich freiwillig gegen sich gelten lassen kann.²⁸

In Ermangelung eines klaren Meinungsstandes ist auch die Lösung *de lege ferenda* nicht eindeutig vorgezeichnet. Dabei gilt es, die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Da steht zum einen der Erblasser, der ein legitimes und von der Rechtsordnung auch grundsätzlich anerkanntes Interesse haben mag, dass Streitigkeiten aus seiner Rechtsnachfolge vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden. Ihm steht das Interesse des Pflichtteilsberechtigten gegenüber, der – anders als ein bloßer Erbe – eine stärkere, weil grundsätzlich unentziehbare Rechtsposition hat, die eine effiziente Rechtsdurchsetzung erfordert. Hierdurch wird die Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie vergleichbare Rechtsschutzgarantien bietet wie die staatliche Gerichtsbarkeit. Gleichwohl greift das Argument zu kurz, weil es nicht nur um die **funktionale Gleichwertigkeit** geht, sondern um die **faktische Durchsetzbarkeit** des Rechts. In dieser Hinsicht hat jene der oben erwähnten Ansichten, die sich bei einem Pflichtteilsberechtigten mit unzureichendem Vermögen für die Übernahme eines Kostenvorschusses durch den Gegner ausspricht, einiges für sich. Wenngleich es hierfür *de lege lata* keine geeignete Rechtsgrundlage gibt, so verdient der Gedanke, dass die Durchsetzung des Pflichtteils nicht am unzureichenden Vermögen des Berechtigten scheitern darf, *de lege ferenda* Beachtung. Damit ist zugleich die Richtung

vorgezeichnet, die ein Reformgesetzgeber beschreiten sollte. Details sind freilich zu überlegen; vorstellbar wäre etwa ein beim staatlichen Gericht durchzuführendes Verfahren, bei dem überprüft wird, ob und in welchem Umfang aus der Verlassenschaft oder von einem Dritten ein derartiger Kostenvorschuss zu leisten ist. Dabei ist zu bedenken, dass beim schiedsgerichtlichen Verfahren die – unter Umständen beträchtlichen – Kosten eines Schiedsrichters anfallen. In jedem Fall erscheint auch in diesem Zusammenhang Rechtsklarheit geboten, um die Potenziale der Schiedsgerichtsbarkeit auch in erbrechtlichen Angelegenheiten nutzbar machen zu können.

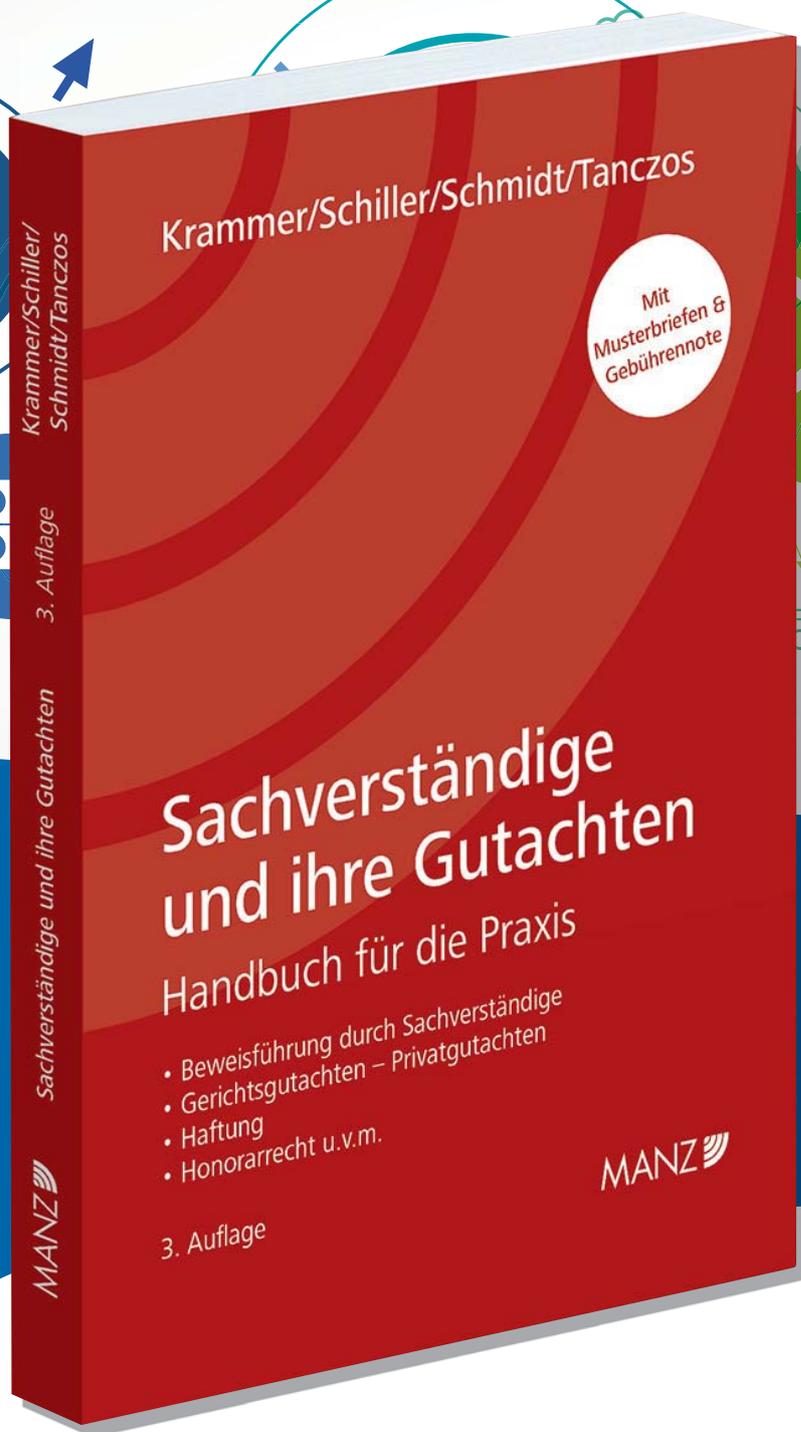
III. FAZIT

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat bisher in familienrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten eine vergleichsweise geringe Rolle gespielt. Dafür sind unterschiedliche Gründe maßgeblich. Gleichwohl kann der Einsatz der Schiedsgerichtsbarkeit auch in diesen Bereichen sinnvoll sein, sodass der Zugang hierzu erleichtert werden sollte. Hierfür bedarf es einiger Eingriffe des Gesetzgebers, die – vor allem im Familienrecht – den Kreis der schiedsfähigen Angelegenheiten erweitern und – vor allem im Erbrecht – für Rechtssicherheit sorgen. Der legistische Aufwand wäre jedoch überschaubar, weshalb dem Gesetzgeber die Einleitung entsprechender Schritte zu empfehlen ist.

Schmälerung des Pflichtteils komme, oder wenn der Erblasser das Schiedsgericht ermächtigt, nach Billigkeit zu entscheiden; für die Bindung des Pflichtteilsberechtigten *Nueber* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 25 Rz 14, 32; *ders* in *Deixler/Hübner/Schauer*, PCA (2020) 49f.

²⁷ *Czernich*, Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen, in FS *Eccher* (2017) 275 (286f); *Czernich/B. Schneider*, Schiedsvereinbarungen nach der ZPO (Österreich), in *Czernich/Geimer* (Hrsg), Streitbeilegungsklauseln im internationalen Vertragsrecht (2017) 423 (461 Rz 143f).

²⁸ *Schauer* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), HB Schiedsrecht Rz 26.34; *ders* in *Deixler/Hübner/Schauer*, PCA (2020) 182f.



3. Auflage 2020. XXXII, 242 Seiten.
Br. EUR 49,-
ISBN 978-3-214-00965-6

Die Grundlage für Sachverständige

**236 Im Gespräch**

Keine Sorge um die Anwaltschaft

240 Termine**241 Chronik**

Vergesst die Pensionisten nicht

Gründung der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht

Auf „Tuchföhlung“ mit dem Immaterialgüterrecht

243 Aus- und Fortbildung**247 Rezensionen****255 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Keine Sorge um die Anwaltschaft

Ende Jänner wurde die Errichtungsvereinbarung für die Forschungsstelle *Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien* unterzeichnet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien forciert damit gemeinsam mit dem ÖRAK die Forschungstätigkeit in diesem Bereich. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser schildern Dekan Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer und Institutsvorstand Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., die Aufgaben des neuen Instituts und sprechen über das Berufsbild Rechtsanwalt.

2020/108

Das Institut für Anwaltsrecht ist aus dem 2010 gegründeten „Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung – Abteilung Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung“ hervorgegangen. Was ändert sich durch die Neugründung des Instituts und was werden dessen konkrete Aufgaben sein?

Oberhammer: Die Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft hat eine lange Tradition. Wir haben schon im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts als Vorgänger des Forschungsinstituts mit der Anwaltschaft zusammengearbeitet; das hat sich bewährt und wir haben gemeinsam mit dem ÖRAK entschieden, diese Zusammenarbeit auf eine breitere Basis zu stellen, mit mehr Personal und größeren finanziellen Mitteln. Wir sind davon überzeugt, dass sowohl die Themen mit Bezug auf die Interessen des Standes als auch das gemeinsame Bemühen um den Rechtsstaat Themen sind, die die Universität und die Rechtsanwaltschaft verbinden, und dass wir in Zukunft auf diesem Gebiet Gutes leisten können.

An welche Projekte denken Sie da im Konkreten?

Rüffler: Wir beschäftigen uns im Moment mit den europarechtlichen Rahmenbedingungen zu interdisziplinären Rechtsanwaltsgesellschaften. Ein weiteres Forschungsprojekt läuft zum Rechtsanwaltsvorbehaltsbereich in der RAO, also inwiefern andere Berufsgruppen auch Rechtsberatungen durchführen dürfen oder nicht. Vor kurzem haben wir eine Publikation zur Reform des erstinstanzlichen Strafverfahrens herausgebracht und eine Tagung zur Reform der Finanzmarktaufsicht organisiert. Sie sehen also, dass wir einerseits standespolitische Interessen aufgreifen und andererseits Themen bearbeiten, bei denen es um Fragen des Rechtsstaates geht. Diese beiden Stoßrichtungen versuchen wir zu intensivieren, dankenswerterweise durch die Unterstützung des ÖRAK und der Fakultät.



Also sehr vieles an wissenschaftlicher Arbeit – sind auch Lehrveranstaltungen geplant?

Oberhammer: Wir werden mit dem neuen Institut das Thema Anwaltsrecht stärker sichtbar machen. Ich kann mir vorstellen, dass diese Inhalte ein Kristallisationspunkt für verschiedene Aktivitäten sein werden, die über die typischen Veranstaltungsformate hinaus auch Punkte betreffen, die die Studierenden ansprechen. Wir möchten eine Bibliothek für standesrechtliche Fragen aufbauen und haben erstmals auch eine fixe Mitarbeiterstelle im Institut geschaffen. So wollen wir fördern, dass anwaltsrechtliche Themen bei Doktorarbeiten betreut werden und Seminare zu solchen Themen in Zukunft eine Rolle spielen.

Inwieweit wertet ein Institut für Anwaltsrecht die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf? In Deutschland gibt es an mehreren Universitäten Institute für Anwaltsrecht, hat man sich daran ein Beispiel genommen?

Oberhammer: Die Rechtswissenschaft ist dann stark, wenn sie sich in der Schnittmenge des akademischen Felds und des Rechtslebens befindet. Wir brauchen sowohl die Offenheit und Verbindung zur Praxis, dürfen aber nicht aufhören, uns dem wissenschaftlichen Feld zugehörig zu fühlen. Wenn wir uns dem Rechtsleben öffnen wollen, dann müssen wir das durch konkrete Maßnahmen erreichen: Wir müssen die Beziehungen zur Praxis pflegen, auf die Praxis hören, was interessante Forschungsthemen sind, wie Lehre sinnvoll gestaltet werden soll, was die Praxis von unseren Absolventen und Absolventinnen denkt, was wir verbessern können etc.

Ich halte es für sinnvoll, das auch formalisiert zu machen und Plattformen zu schaffen, bei denen eine Schnittstelle zwischen Advokatur und Universität gegeben ist und ein regelmäßiger Austausch organisiert stattfinden kann.

Es soll auch eine Eröffnungsveranstaltung geben, bitte erzählen Sie uns Näheres darüber.

Rüffler: Die Veranstaltung wird unter dem Generaltitel „Zukunft der Anwaltschaft“ laufen, mit zwei oder drei Vorträgen zum Thema. Einen konkreten Termin gibt es noch nicht. Zu den Lehrveranstaltungen möchte ich noch anmerken, dass gerade durch die Digitalisierung neue Fragestellungen und Rechtsfelder entstehen. Zum Beispiel wird das Urheberrecht vor neue Herausforderungen gestellt. Ich könnte mir vorstellen, dass das Institut eine Art Koordinationsfunktion einnimmt und im Rahmen von Seminaren auf die neuen Herausforderungen im Kontext mit dem Anwaltsberuf eingeht. Nachdem es in unserem großen Haus extrem viel Expertise gibt, kann man versuchen, die Vortragenden aus den jeweiligen Know-how-Clustern heranzuziehen. Dafür ist die Wiener Rechtswissenschaftliche Fakultät natürlich ideal geeignet.



Professor Rüffler hat die Digitalisierung gerade angesprochen. Herr Dekan, was sind denn die Herausforderungen für die Absolventen, die sich entscheiden, die Anwaltslaufbahn einzuschlagen?

Oberhammer: Das ist vielfältig, wir kümmern uns als Fakultät sehr intensiv um dieses Thema. Gerade erst hatten wir die 20-Jahresfeier des LL.M.-Lehrgangs „Informations-

und Medienrecht“. Es gibt nicht viele LL.M.-Lehrgänge in diesem Bereich, die so alt sind. Zudem haben wir das Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht neu gegründet, wo schon bald drei Professoren tätig sein werden, und bieten viele Lehrveranstaltungen und einen Wahlfachkorb in diesem Zusammenhang an.



Beim Thema Digitalisierung zeigt sich in besonders großer Deutlichkeit das spezielle Qualitätsmerkmal universitärer Lehre, nämlich, dass es forschungsgeleitete Lehre ist. Die Inhalte bei der Digitalisierung sind ein moving target. Die ganze Materie ist in großer Geschwindigkeit in Bewegung, daher kann man nur etwas Relevantes für die Zukunft vermitteln, wenn man die aktuellen Fragen erforscht.

Das Institut kann eine Koordinationsfunktion bei für Rechtsanwälte relevanten Themen einnehmen.

Für die Praxis relevant ist auch, inwieweit sich das Berufsfeld ändern wird. Die Arbeitsweise ist davon betroffen und neue Inhalte werden hinzukommen, für die neue Kompetenzen aufgebaut werden müssen. Beispielsweise war der Datenschutz früher eine Randmaterie, die nun verstärkt ins öffentliche Bewusstsein getreten ist. Damit ergeben sich auch neue Chancen und Arbeitsfelder für die Anwaltschaft. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dort, wo die Gesellschaft sich schnell entwickelt und Komplexität entsteht, die Anwaltschaft mit Optimismus in die Zukunft blicken kann, weil neue Aufgaben entstehen.

Mit welcher Motivation beginnen Jus-Studenten ihr Studium? Gibt es viele, die bereits wissen, später Rechtsanwalt werden zu wollen?

Oberhammer: Ich glaube, dass die Anwaltschaft bei der Rekrutierung von Nachwuchs aktiv sein muss. Wir haben

den Eindruck, dass gute Absolventen und Absolventinnen gesucht werden und heute ohne Schwierigkeiten in den Kanzleien unterkommen. Es ist eher so, dass die Kanzleien suchen.

Wir haben jedes Jahr die Jus Success Messe im Haus, bei der viele Rechtsanwaltskanzleien vertreten sind. Es kann auch ein Vorteil für die Anwaltschaft sein, die Nähe zur Universität zu suchen, um die Attraktivität des Anwaltsberufs zu vermitteln und Leute für dieses Berufsfeld zu begeistern. Ich glaube, das ist in der Vergangenheit besser gelungen als heute. Die Anwaltschaft hat ein gewisses Imageproblem bei Absolventen. Es ist auch unser Auftrag als Universitätsprofessoren, unseren Studierenden zB zu erklären: Es ist wahr, dass man in der Rechtsanwaltschaft viel arbeiten muss, aber man muss überall viel arbeiten, wenn man etwas erreichen möchte.



Rüffler: Unsere Aufgabe ist es auch, den Studierenden zu vermitteln, dass Anwalt ein schöner Beruf ist und teilweise existierende Fehlvorstellungen zu korrigieren. Man könnte auch im Rahmen des Instituts für Anwaltsrecht überlegen, wie die Anwaltschaft etwas dazu beitragen kann, um wieder attraktiver zu erscheinen. Ich denke da beispielsweise an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es gibt durchaus Beispiele von Kanzleien, die bereits gute Arbeitsmodelle dazu haben, und ich stehe gerne zur Verfügung, gemeinsam mit der Anwaltschaft in diesem Bereich Initiativen zu setzen. Die Arbeitsbereitschaft ist auch bei unseren Studierenden hoch. Es trifft nicht zu, dass heutzutage ausschließlich auf die Work-Life-Balance geachtet wird.

Glauben Sie, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Hauptursache dafür ist, dass es relativ wenige Rechtsanwältinnen gibt? Bei den Jus-Absolventen ist das Verhältnis der weiblichen und männlichen ja etwa gleich hoch.

Oberhammer: Wir haben etwa 57% Absolventinnen, da gibt es seit einigen Jahren eine leichte Mehrheit an Frauen. Es ist bekannt, dass eine sehr große Zahl von Absolventinnen in die Justiz geht. Viele arbeiten in Unternehmen, in der An-

waltschaft hingegen eher wenige. Ich glaube, es wäre aber falsch, hier eine Schnelldiagnose von außen zu treffen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dabei sicher ein Thema, aber nicht das einzige. Die Justiz hat gezeigt, wie sie ein Potenzial rekrutieren kann, indem sie ein attraktiver Arbeitsplatz für Frauen wird. Die Anwaltschaft sollte das nicht nur aus der Warte eines Gerechtigkeitsthemas sehen, sondern auch als eine Chance, wenn und weil sie aus einem viel größeren Pool rekrutieren könnte.

Die Anwaltschaft ist der beste Ausbildner von Juristen und Juristinnen in Österreich.

Wenn Sie von Studenten um ihren ehrlichen Rat gefragt werden, in welchem der Justizberufe die besten Berufschancen liegen, was antworten Sie dann?

Oberhammer: Wir sehen, dass unsere Absolventen und Absolventinnen praktisch zur Gänze qualifikationsadäquate Arbeitsplätze finden. Das heißt, die Frage ist nicht, ob sie einen Arbeitsplatz finden, sondern ob sie einen finden, der persönlich zu ihnen passt. Das ist die Antwort, die man jedem geben muss: Engagiere dich, reflektiere dabei, was gefällt dir, wo gehst du gerne hin. Dort, wo man mit Begeisterung arbeitet und gerne hingehet, dort wird man auch gute Chancen haben.



Das ist eine sehr individuelle Angelegenheit. Die Anwaltschaft ist ein attraktiver Ort und ich empfehle auch jenen, die in ein Unternehmen gehen wollen, zunächst in die Anwaltschaft zu gehen. Ich denke, dass die Anwaltschaft der beste Ausbildungsort in der juristischen Praxis in Österreich ist, weil man nichts besser beherrscht als das, was man selbst machen musste. Und die Rechtsanwälte sind eben jene, die wirklich selber eine GmbH gründen, eine Klage einbringen oder eine Genehmigung erwirken. Es ist eine wertvolle Erfahrung, dieses juristische Handwerk von Grund auf zu lernen.

Ist Rechtsanwalt ein Beruf mit Zukunft?

Rüffler: Ja, absolut. Ich stimme mit dem Herrn Dekan hundertprozentig überein. Es gibt viele juristische Berufe, die eine gute Zukunft haben, die Anwaltschaft gehört dabei in die Spitzengruppe. Es kommt aber individuell auf die Person an, jeder ist von seiner Persönlichkeit her anders. Das ist auch keine Wertung, sondern eine Interessensache. Wenn ich an die erfolgreichen Unternehmensjuristen denke, die ich kenne, dann haben fast alle von ihnen zunächst die Anwaltsprüfung gemacht. Jedenfalls hat man sowohl in der Anwaltschaft als auch als Unternehmensjurist eine sehr gute Zukunftsperspektive, wenn vielleicht auch auf neuen Feldern oder in einer neuen Ausgestaltung.

Als ich mit dem Studium fertig geworden bin, war Besonderes Verwaltungsrecht fast nicht existent. Heute ist zB Telekommrecht ein Rechtsgebiet, mit dem bestimmt 20–30 Anwälte in Wien ein gutes Geld verdienen. Vielleicht werden es in den nächsten Jahren andere Rechtsbereiche sein, die entstehen. Die komplexer werdende Welt erfordert auch stärkere, intensivere rechtsanwaltliche Beratung und die können Rechtsanwälte hervorragend liefern.

Oberhammer: Die Gesellschaft wird komplexer, das Recht wird komplexer, die Gesellschaft wird kompetitiver und das wirkt sich auf das Recht aus. Wir haben Herausforderungen wie die Digitalisierung, Globalisierung oder Europäisierung zu meistern. In diesem Umfeld werden Rechtsberatungsdienstleistungen mehr und mehr nachgefragt. Ich glaube daher, dass man sich um die Zukunft der Rechtsanwaltschaft keine Sorgen machen muss.

Unsere Absolventen werden zwischen 2025 und 2065 in der Praxis stehen, kein Mensch weiß, was dann die Herausforderungen sind. Eine Vermutung ist, dass die Digitalisierung und die Internationalisierung eine Rolle spielen werden. Auf beides reagieren wir. Wir planen derzeit, ein neues Bachelor- und Master-Studium „Internationale Rechtswissenschaften“ einzuführen, das 2021 an den Start gehen wird. Unser Ziel ist es, Leute auszubilden, die bereit sind, sich komplexen und schnell wandelnden Situationen anzupassen. Dazu gehört eine universitäre Ausbildung, die den Menschen vermittelt, wie man mit Nicht-Wissen umgeht.

Es hat Spaß gemacht, die Prüfungssituation aus dem Studium umzudrehen – diesmal durfte ich die Fragen stellen. Vielen Dank für das Gespräch.



Friedrich Rüffler (li), Paul Oberhammer (re)

Univ.-Prof. Dr. Dr h.c. Paul Oberhammer, geb 1965 in Innsbruck, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien, nach Assistentenjahren an der Universität Wien bei Prof. Ogris und Prof. Rechberger 1997 Habilitation in Zivilverfahrensrecht sowie 2001 für Handels-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht, im selben Jahr Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ab 2003 an der Universität Zürich, seit 2011 Universitätsprofessor für Zivilverfahrensrecht an der Universität Wien, seit 2014 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Juridicum), daneben ständiger Gastprofessor an der Universität St. Gallen und Of Counsel der Kanzlei Wilmer Hale (London).

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., geb 1966 in Wels, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften in Salzburg, ab 1989 Beschäftigung am Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Salzburg als Studienassistent und Vertragsassistent bei Prof. Ostheim sowie schließlich Universitätsassistent bei Prof. Koppensteiner, 2002 Habilitation für Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Bürgerliches Recht, 2004 Berufung auf den Lehrstuhl für Privatrecht am Institut für Rechtswissenschaft der Universität Klagenfurt, seit Wintersemester 2010 Universitätsprofessor für Unternehmensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Juridicum).

Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht: angesiedelt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Schottenbastei 10–16), Institutsvorstand Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.; rechtsentwicklung.univie.ac.at
Fotos: Robert Rainer

Termine

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Inland

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 4. 2020 WIEN

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 4. 2020 WIEN

Vergebührung von Verträgen – Mit besonderem Fokus auf Mietverträge

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 4. 2020 WIEN

Kurrentien-Spezialseminar Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 4. 2020 WIEN

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 5. 2020 WIEN

Dr. Thomas Müller: Profiling

Business Circle Management FortbildungsGmbH

5. 5. 2020 WIEN

Vom Testament zur Einantwortung: Was Ihre Mitarbeiter/innen über die jüngsten Entwicklungen wissen sollten

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 5. 2020 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 5. 2020 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 5. 2020 WIEN

Update EU-Datenschutzreform

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12. 5. 2020 WIEN

Erwachsenenschutz – Erste Erfahrungen und Judikatur

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2020 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 5. 2020 WIEN

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 5. 2020 WIEN

Tax-Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

18. und 19. 6. 2020 WAIDHOFEN/YBBS

Legal Tech day

Business Circle Management FortbildungsGmbH

24. 6. 2020 WIEN

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 6. 2020 WIEN

Vergesst die Pensionisten nicht

Die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist bekanntermaßen innerhalb des Standes bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eingerichtet. Soweit es die Leistungen aus dem Teil A betrifft, erfolgt die Aufbringung der Mittel durch die Beiträge der aktiven Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (unter Einschluss der RAA) einerseits und die von der Republik Österreich geleisteten Beträge der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfeleistungen andererseits.

Diese von der aktiven Kollegenschaft erbrachten Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe betragen in den letzten Jahren je um die 40 Mio Euro. Seitens der Republik Österreich werden seit 2007 jährlich 18 Mio Euro (unverändert) an Pauschalvergütung ausbezahlt. Im Jahre 2007 betragen die erbrachten und abgerechneten Leistungen der Kollegenschaft rund 30 Mio Euro. Eine Anpassung der Ausschüttungsbeträge ist daher überfällig. Nun scheint nach langen Jahren seitens der Justizverwaltung ein gewisses Verständnis für den vom ÖRAK vorgetragenen Wunsch auf eine angepasste Erhöhung der Pauschalvergütung vorzuliegen, was man dem Interview mit dem Herrn Justizminister und Vizekanzler Univ.-Prof. Dr. *Clemens Jabloner* im AnwBl 9/2019 und auch dem nun veröffentlichten Wahrnehmungsbericht des Genannten vom 1. 11. 2019 entnehmen kann.

Im Wahrnehmungsbericht wird unter Pkt VI. auf die erbrachten Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwaltschaft eingegangen und werden die Argumente der Rechtsanwaltschaft, dass die erbrachten Leistungen nur unzureichend abgegolten werden, übernommen. Eine Anhebung der Pauschalvergütung um **zumindest** 3 Mio Euro wird angeregt.

Aktuell scheint nun in der neuen Bundesregierung Übereinstimmung zu herrschen, der Justiz mehr Mittel

aus dem Budget zuzubilligen. Es wäre daher die Gelegenheit, auch eine angemessene Valuierung der Pauschalvergütung einzufordern. Wir Pensionisten appellieren daher an unsere Standesvertreter, sich dieser Angelegenheit verstärkt anzunehmen, um eine entsprechende Erhöhung der Pauschalvergütung zu erreichen. Dabei möge bedacht werden, dass ursprünglich bei Einführung des aktuellen Systems der Verfahrenshilfe im Jahre 1973 der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass 80% des Honoraranspruchs der geleisteten Tätigkeit als angemessen zu ersetzen seien. Im Jahr 2007 wurde eine Höhe von 60% des erbrachten Honorars unterlegt. Selbst eine Anpassung wie im Jahre 2007 von nur 60% der erbrachten Leistungen ergäbe eine Pauschalvergütung von 24 Mio Euro.

Mit einem höheren Mittelzufluss zur Versorgungseinrichtung ist es dann auch leichter möglich, die Leistungshöhe der Anwaltpension anzupassen. Die Anwaltpensionen konnten in den letzten 15 Jahren nur geringfügig zu einem Prozentsatz, der wesentlich unter der Inflation liegt, erhöht werden, sodass der Wert der Pensionen erheblich abgesunken ist.

Eine angemessene Versorgung in der Berufsunfähigkeits- und Alterspension sollte wohl auch im Interesse der aktiven Rechtsanwaltschaft sein.

Für die Interessengemeinschaft der Pensionsbezieher/innen der Tiroler Rechtsanwaltskammer – ZVR 759509417

Der Vereinsobmann: Dr. Harald Burmann

HARALD BURMANN

Vereinsobmann

Gründung der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht

Am 22. 1. 2020 wurde die Errichtungsvereinbarung für die Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht unterzeichnet. Als Vertreter der Universität Wien waren Rektor Univ.-Prof. Dr. Heinz W. Engl sowie Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Ronald Maier anwesend. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wurde durch Dekan Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer vertreten.

Ebenfalls als Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und zugleich als Leiter des bisherigen Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung – Abteilung Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung war Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Ruffler*, begleitet von seinem Assistenten Mag. *Christoph Müller*, anwesend. Der Österreichische Rechtsan-

waltskammertag (ÖRAK) wurde durch Präsident Dr. *Rupert Wolff* vertreten. Anwesend waren zudem der Vizepräsident des ÖRAK Dr. *Bernhard Fink*, der Präsident der Kärntner Rechtsanwaltskammer Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* sowie der Generalsekretär des ÖRAK *Bernhard Hruschka* Bakk.



vlnr: Bernhard Fink, Gernot Murko, Christoph Müller, Friedrich Rüffler, Paul Oberhammer, Heinz W. Engl, Rupert Wolff, Ronald Maier, Bernhard Hruschka Foto: ÖRAK

Schon bislang widmete sich der Rechtsvorgänger der Forschungsstelle, das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung – Abteilung Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung, der Querschnittsmaterie des Anwaltsrechts. Dieses umfasst, neben berufsrechtlichen Fragestellungen wie den

gesellschaftsrechtlichen Assoziierungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte oder Aspekten der Geldwäscheprävention, diverse Materien, die (un)mittelbar mit dem Zugang zum Recht und der Funktionalität des Rechtsstaates zusammenhängen. Prägnante Beispiele sind die rezente Untersuchung zur Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren sowie die interdisziplinäre Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“. Diese vielfältige Tätigkeit soll durch die Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht ausgebaut werden. Zugleich erweitert die Rechtswissenschaftliche Fakultät ihr Forschungs- und Lehrrepertoire in diesem praxisrelevanten Fachgebiet. Der ÖRAK hat den bisherigen Förderbeitrag erhöht. Im Gegenzug schafft die Rechtswissenschaftliche Fakultät eine Assistentenstelle mit entsprechender Anbindung an die Infrastruktur der Universität Wien.

Die Eröffnungsveranstaltung „Die Zukunft der Anwaltschaft“ wird im Sommersemester 2020 am Juridicum stattfinden.

CHRISTOPH MÜLLER

Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht

Auf „Tuchfühlung“ mit dem Immaterialgüterrecht

GEISTIGES EIGENTUM – Relevantes für die tägliche Praxis

Eine sehr verletzte und oft verletzte Rechtsmaterie – das Immaterialgüterrecht. Es beginnt mit einem aus dem Web kopierten Foto, reicht über die gefälschte Designerhandtasche am Arm bis hin zu ausspioniertem Know-how eines Technikkonzerns. Die Schattenseiten von Globalisierung und Digitalisierung. Gleichzeitig sind sie auch Treiber der Rechtsentwicklung.

Speziell auf EU-Ebene entwickelt sich das Immaterialgüterrecht durch Rechtsprechung und gesetzliche Vorgaben ständig weiter. Das Problem: Auch ohne Spezialisierung kommt man in der anwaltlichen Praxis in Berührung mit Rechtsfragen zum geistigen Eigentum. Um am Ball zu bleiben, bietet die AWAK ein kompaktes Update an.

An einem Abend erfahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, was man auf dem Gebiet der Intellectual Property derzeit wissen muss. Auf den neuesten Stand

bringt Sie das IP-Team der Schönherr Rechtsanwälte GmbH: Dr. *Dominik Hofmarcher*, Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko*, Dr. *Christian Schumacher*, LL.M. (NYU) und Dr. *Michael Woller*, LL.M., MBA.

„Good to know“ – holen Sie sich die neuesten Informationen aus dem IP-Recht von vier Top-Experten!

Termin:

Anwaltliche IP-Praxis – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis aktuell wissen müssen
23. Juni 2020, 17.30 bis 20.30 Uhr

Wien, HOTEL DE FRANCE, Schottenring 3, 1010 Wien

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.
<https://www.awak.at/>



Anwaltsakademie

MAI 2020

SPECIAL

Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht

5. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200505 – 8

BRUSH UP

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

8. 5. LINZ

Seminarnummer: 20200508 – 3

BASIC

Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis – inkl. WEBCAST „ALL-IN-ONE Arbeitsrecht“

8. und 9. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20200508 – 5

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

8. und 9. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200508 – 8

KANZLEIMITARBEITER

Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss: aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement in der Praxis

12. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20200512 – 5

SPECIAL

Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit

13. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200513 – 8

BRUSH UP

FinanzOnline – ImmoEST Auslegungsfragen

14. 5. LINZ

Seminarnummer: 20200514A – 3

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

14. bis 16. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20200514 – 3

SPECIAL

start-up – der Sprung ins kalte Wasser

14. bis 16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200514 – 8

CHECKUP

Die Rechtsanwaltsprüfung – Prüfungssimulation „Strafrecht & Zivilrecht“

14. 5. bis 18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200514A – 8

BASIC

Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

15. und 16. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200515 – 6

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

15. und 16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200515 – 8

BRUSH UP

Aktuelle Fragen zum Finanzstraf- und Abgabenverfahren

18. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20200518 – 5

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht –
Neueste Entwicklungen im Recht
der Kapitalgesellschaften**

25. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200525–8

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen –
Neueste Judikatur**

25. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200525–6

SPECIAL**Seminarreihe Steuerrecht:
7. Unternehmens- und Anteilskauf**

26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200526–8

KANZLEIMITARBEITER**Insolvenzrechtliche Aufgaben in der
Rechtsanwaltskanzlei für Kanzleimitarbeiter**

27. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200527–8

BRUSH UP**Die Privatstiftung: Zivilrechtliche
und steuerrechtliche Aspekte –
Was der Vorstand und sein Rechtsberater
über die Privatstiftung wissen müssen**

28. 5. SALZBURG

Seminarnummer: 20200528–4

BRUSH UP**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“
– Neueste Entwicklungen in der Judikatur
des OGH in Strafsachen –
inkl. WEBCAST „STRAFRECHT KOMPAKT
Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und
Strafprozessrechtänderungsgesetz 2016“**

28. 5. WIEN

Seminarnummer: 20200528–8

JUNI 2020**BRUSH UP****Neueste Entwicklungen im Vergaberecht**

3. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200603–8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten
Klientenkontakt bis zum
rechtskräftigen Urteil – der Alltag
im Prozessverlauf anhand
praktischer Beispiele**

4. bis 6. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200604–8

BASIC**Steuern und Abgaben aus
juristischer Sicht – Grundbegriffe und
Materien in der anwaltlichen Praxis**

5. und 6. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20200605–3

BASIC**Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten,
dem VfGH, dem VfGH, dem EGMR und
dem EuGH**

8. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20200608–5

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

12. und 13. 6. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20200612–7

SPECIAL**Das richtige Verhalten bei
Hausdurchsuchungen – Leitfaden
für Rechtsanwälte**

16. 6. SALZBURG

Seminarnummer: 20200616–4

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes:
Von der Planung bis zur Umsetzung
von Bauträgerprojekten**

17. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20200617–5

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen
Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis
Güteraufteilung**

18. bis 20. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200618–9

BRUSH UP**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz – neueste Judikatur**

19. 6. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20200619–3

SPECIAL**start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

22. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20200622–5

SPECIAL**Anwaltliche IP-Praxis – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis aktuell wissen müssen**

23. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200623–8

AUS- UND FORTBILDUNG**Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss: Anti-Geldwäscherei-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement**

26. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200626–8

BRUSH UP**FinanzOnline – ImmoEST Auslegungsfragen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Liegenschaftsbezogene Abgaben: Auslegungsfragen und Aktuelles zu den Grundbuch-Eintragungsgebühren, der Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Umsetzung in FinanzOnline werden Ihnen in diesem Seminar vermittelt.

Referenten: Dr. *Dietmar Dokalik*, Leitender Staatsanwalt im Justizministerium/Abteilung I 7

Mag. *Matthias Ofner*, Bundesministerium für Finanzen – Abteilung VI/5, Gebühren und Verkehrsteuern

Termin: 14. Mai 2020 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, AUSTRIA TREND HOTEL SCHILLERPARK LINZ

Seminarnummer: 20200514A–3

BRUSH UP**Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung**

26. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20200626–5

SPECIAL**Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft**

26. und 27. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200626–6

SPECIAL**Psychosoziale Prozessbegleitung für Juristen – in Kooperation mit BMVRDJ und ÖRAK**

29. und 30. 6. LINZ

Seminarnummer: 20200629–3

SPECIAL**Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bringt die Anmeldung und welche Nachteile die Nichtanmeldung einer Forderung?**

30. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200630–8

BRUSH UP**Aktuelle Fragen zum Finanzstraf- und Abgabenverfahren****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Erläuterung aktueller Fragen des Finanzrechts- und Finanzstraf- sowie Abgabenverfahrens.

Referent: MMag. Dr. *Gerd Konezny*, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger; RA in Wien

Termin: 18. Mai 2020 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20200518–5

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars:

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglich genau beurteilen

Aus- und Fortbildung

Referent: Dr. *Günter Tews*, RA in Linz
 Termin: 25. Mai 2020 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Innsbruck**, AC Hotel Innsbruck
 Seminarnummer: 20200525 – 6

BRUSH UP

Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und sein Rechtsberater über die Privatstiftung wissen müssen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Univ.-Prof. Dr. Gunter Nitsche und **Mag. Peter Stanzenberger** wollen nach einer kurzen Darstellung des Konzepts der Privatstiftung aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht auf zweckmäßige Gestaltungen und auf die Vermeidung allfälliger Fallen eingehen. Selbstverständlich soll die aktuelle Judikatur ebenfalls dargestellt werden.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*, Universität Graz – Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Counsel der Graf & Pitkowitz Rechtsanwältin GmbH
 Mag. *Peter Stanzenberger*, Geschäftsführer und Steuerberater, Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz
 Termin: 28. Mai 2020 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Salzburg**, Hotel Heffterhof
 Seminarnummer: 20200528 – 4

BRUSH UP

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen – Kostenloser WEBCAST inkludiert

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen *lege artis* zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten Entwicklungen näher bringen, die eine fachgerechte und geset-

zeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Bereiten Sie sich vorab optimal mit dem inkludierten WEBCAST „STRAFRECHT KOMPAKT Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016“ vor.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein persönliches myawak-Konto (kostenlos) zum Abspielen des WEBCASTS benötigen.

Referenten: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien
 SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M. (WU), langjährige Unterrichts- und Prüfungserfahrung; didaktisch und rhetorisch intensiv ausgebildet; hervorragende Kenntnis der Problemstellungen bei der RAP; Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien
 Termin: 28. Mai 2020 = 1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20200528 – 8

BRUSH UP

Neueste Entwicklungen im Vergaberecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Vergaberecht regelt die Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die öffentliche Hand. In Österreich zählt das Vergaberecht zu den jüngeren Materien, jedoch ist es von großer ökonomischer Bedeutung.

Das jährliche Gesamtvolumen öffentlicher Auftraggeber in Österreich wird auf rund 60,7 Mrd Euro geschätzt; dies entspricht rund 18% des Bruttoinlandsprodukts.

Aufgrund der Europäischen Vergaberichtlinien ist im August 2018 ein neues Bundesvergabegesetz mit dem Ziel der Modernisierung und Adaptierung des rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber (und Sektorenauftraggeber) in Kraft getreten.

Referent: Prof. Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien
 Termin: 3. Juni 2020 = 1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20200603 – 8

Datenschutz im Rechtsvergleich

Der vorliegende Tagungsband wurde vom facultas.wuv Universitätsverlag als 30. Band der Schriftenreihe zum Internationalen und Vergleichenden Öffentlichen Recht herausgegeben und geht auf eine internationale Konferenz an der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien zurück. Als Herausgeber fungieren Prof. Konrad Lachmayer von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und Prof. Kai von Lewinski von der Universität Passau; die im vorliegenden Werk enthaltenen Beiträge stammen von insgesamt 18 Autoren aus Wissenschaft und Praxis.



Das erklärte Ziel des Werks ist das Aufzeigen von relevanten rechtlichen Unterschieden zwischen Österreich und Deutschland im Bereich des Datenschutzes, die sich trotz der direkten Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Jeder Teil des Buchs enthält jeweils zwei Beiträge in Bezug auf die österreichische bzw. deutsche Rechtslage.

Im ersten Teil werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen verglichen, wobei für Deutschland vor allem auf die informationelle Selbstbestimmung eingegangen wird, während sich der österreichische Beitrag mit der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf juristische Personen beschäftigt.

Im zweiten und dritten Teil werden einzelne Problemfelder der Umsetzung der DSGVO sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich beleuchtet. Aus österreichischer Sicht werden insbesondere die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO im öffentlichen Bereich und die Bestimmung der Verantwortlichen sowie die im österreichischen DSG vorgesehene Ausnahme öffentlicher Verantwortlicher von der Geldbußenregelung dargestellt. Hinsichtlich des nicht-öffentlichen Bereichs wird die Ausnutzung der in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln zB hinsichtlich der Bilddatenverarbeitung dargestellt.

Im vierten Teil des Buches wird die aufgrund der nationalen Rahmenbedingungen doch recht unterschiedliche Organisation der Aufsichtsbehörden in Österreich bzw. Deutschland dargestellt.

Im fünften Teil finden sich jeweils Darstellungen der auch praktisch sehr bedeutsamen Regelungen zum Verhältnis von Datenschutz und Medien.

Der sechste und letzte Teil des vorliegenden Werks widmet sich der Umsetzung der in der DSGVO vorgesehenen Geldbußen und der jeweiligen Strafpraxis der nationalen Datenschutzbehörden. Gerade die in der DSGVO vorgesehenen hohen Geldbußen hatten ja im Vorfeld des Inkrafttretens der DSGVO auch für großes öffentliches Aufsehen gesorgt.

Die einzelnen Beiträge sind inhaltlich von hoher Qualität und liefern im Hinblick auf die jeweiligen Themen durchaus Ansätze zur weiteren Vertiefung und eigenständige Stellungnahmen zu ungeklärten Rechtsfragen. Zusammenfassend bietet das vorliegende Werk durchaus einen Mehrwert sowohl für die wissenschaftliche Diskussion als auch die Praxis im Bereich des Datenschutzrechts und ist insofern sehr empfehlenswert.

Datenschutz im Rechtsvergleich Österreich – Deutschland.

Von Konrad Lachmayer/Kai von Lewinski. Verlag facultas/Nomos, Wien/Baden-Baden 2019, 258 Seiten, br, € 56,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2019

Die nunmehr neu überarbeitete 14. Auflage (Stand 1. 5. 2019) führt das bewährte Konzept des „kombinierten Lern- und Praxisbuches“ fort (vgl auch die Rezension des Vorgängerwerkes, der 13. Aufl, in AnwBl 2019, 47). Es kann also, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen werden, was schon seinerzeit dazu gesagt wurde: die einleitenden Teile haben zunächst überwiegend Lehrbuchcharakter, für den Anwender wird es spätestens ab dem 3. Teil – Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis – praxisbezogen, insbesondere, wenn anhand des „ABC der arbeitsrechtlichen Sonderregelungen“ diese nach Stichworten alphabetisch gegliedert dargestellt werden und daher anhand der Schlagworte schnell nachgeschlagen werden kann.



Die übrigen Teile folgen dem bisherigen Konzept und die Neuauflage ist somit wesentlich den gebotenen Aktualisierungen geschuldet.

Das Werk will Überblick bieten, leistet aber durch Muster und Berechnungsbeispiele zu den jeweils behandelten Themen und aufgrund des neuesten Standes wesentlich mehr.

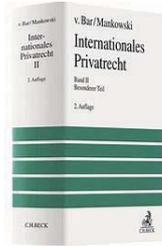
Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2019.

Von Julia Eichinger/Linda Kreil/Remo Sacherer. 14. überarb. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2019, 318 Seiten, br, € 32,-.

WOLFGANG KROPF

Internationales Privatrecht II

Mehr als ein Vierteljahrhundert nach der ersten Auflage des zweiten Bands des großen Lehrbuchs zum Internationalen Privatrecht führt Mankowski das von v. Bar begründete Werk fort.



„Der besondere Teil ist Internationales Privatrecht ‚in action‘. In ihm spielt die Musik des Kollisionsrechts. In ihm finden sich die Normen, die für die Kollisionsrechtsanwendung in der Praxis wie der akademischen Ausbildung maßgebend und von überragender Bedeutung sind. Die allgemeinen Lehren sind nur (wenn auch notwendige) vorbereitende Grundlagen für den Besonderen Teil oder genauer: die Besonderen Teile des IPR.“

Diesen Worten des Autors ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Im Aufbau werden aufgrund ihrer besonderen praktischen Bedeutung das Internationale Schuldvertragsrecht und das Internationale Privatrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse „an die Spitze gerückt, zumal beide eine grundsätzlich umfassende Teilkodifikation auf der europäischen Ebene vorweisen können und deshalb eine Orientierung an einer gesetzlichen Leitlinie aus einem Guss erlauben“.

Danach folgen Internationales Sachrecht, Internationales Familienrecht, Internationales Erbrecht, Internationales Privatrecht der natürlichen Person und Internationales Gesellschaftsrecht.

Wahrlich beeindruckend ist der Umfang an zitierter Literatur bzw. Judikatur, die dem Rechtsanwender einen umfassenden Überblick verschafft.

Aus österreichischer Sicht sind vor allem die ausführlichen Ausführungen zu den europarechtlich vereinheitlichten Materien von großer Relevanz.

Das Studium des Werks führt aufgrund der außerordentlichen Qualität der Sprache zu einem juristischen Genuss besonderer Güte.

Der deutsche Blick auf rechtliche Fragestellungen, mit denen auch der österreichische Praktiker kollisionsrechtlich konfrontiert werden kann, macht das Buch zu einem wichtigen Werkzeug, um international-privatrechtliche Sachverhalte adäquat lösen zu können.

Der Rezensent kann das Werk somit uneingeschränkt empfehlen.

Internationales Privatrecht II.

Von Christian v. Bar/Peter Mankowski. 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2019, LX, 1.099 Seiten, geb., € 163,50.

HELMUT HORN

DSG Datenschutzgesetz

Die Datenschutz-Grundverordnung leitete in Europa eine Trendwende ein: Musste die „alte“ Datenschutzrichtlinie jeweils als nationales Gesetz umgesetzt werden, ist die DSGVO unmittelbar anwendbar. Das bringt auch eine Abkehr der einzelnen, nationalen Unterschiede im Bereich des Datenschutzes mit sich.



Nichtsdestotrotz gibt es auch nach Inkrafttreten der DSGVO weiterhin ein Datenschutzgesetz in Österreich. Dieses Datenschutzgesetz wurde durch das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 (BGBl I 2018/24) grundlegend angepasst und überarbeitet. Die bis dahin geltenden Verweise auf das „alte“ Datenschutzgesetz 2000 waren nun endgültig Geschichte.

Mit dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 wurde insb. das aus dem Verwaltungsstrafrecht stammende Prinzip Warnen statt Strafen übernommen. Die Datenschutzbehörde kann demnach zunächst Verwarnungen aussprechen. Anpassungen erfuhr weiters die Strafbarkeit des Verantwortlichen gem. § 9 VStG, der Behörden und öffentlichen Stellen und die Einführung einer Günstigkeitsregel: Straftaten vor dem 25. 5. 2018 sind nunmehr „privilegiert“.

Der 1. 1. 2020 bringt weitere Änderungen durch das Kompetenzzflechtungspaket 2018.

Den Herausgebern des vorliegenden Werkes ist es gelungen, mit dieser 4. Auflage all die zuvor genannten Änderungen bereits zu berücksichtigen. In einer kompakten und übersichtlichen Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes findet der Praktiker einen raschen Überblick. Dass – um die Ausgabe in Taschenbuchformat halten zu können – die Erläuterungen gekürzt wurden, nimmt man dann gerne in Kauf. Es soll sich ja gerade nicht um einen umfassenden Kommentar handeln, sondern eine kompakte Ausgabe des Datenschutzgesetzes.

Trotz der knappen platztechnischen Ressourcen wurde nicht übersehen, auch noch eine Kommentierung der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (Whitelist) und der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ) aufzunehmen.

DSG Datenschutzgesetz.

Von Hans J. Pollirer/Ernst M. Weiss/Rainer Knyrim/Viktoria Haidinger (Hrsg.). 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XX, 306 Seiten, br., € 48,-.

LORENZ WICHO

Arbeitsrecht für HR und Personalwesen

Ein interessantes neues Werk erschien im Gebiet der sich mit dem Personalwesen beschäftigenden Literatur. So kann man kurz die aus der Feder von arbeitsrechtlichen Experten Dr. *Hans Georg Laimer*, LL.M. und Mag. *Lukas Wieser*, LL.M. stammende Publikation charakterisieren.



Das in 14 Kapitel gegliederte Handbuch beschäftigt sich mit Themen von der Personaleinstellung bis hin zur Beendigung des Arbeitsvertrages und vermittelt somit einen umfassenden praxisorientierten Überblick über den Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Neben der Auseinandersetzung mit klassischen arbeitsrechtlichen Themen wie Entgelt, Arbeitszeit, Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, Datenschutz und Dienstverhinderungsgründe gehen die Autoren auch auf die Sonderthemen betreffend Geschäftsführer, verantwortliche Beauftragte und Betriebsrat ein.

Dies alles wird dann noch um zahlreiche Beispiele, Tipps aus der Praxis und konkrete Lösungsmöglichkeiten ergänzt, was diese Publikation zu einem wertvollen Hilfsmittel macht.

Die übersichtliche Bearbeitung und die sich am Anfang einzelner Kapitel befindlichen Inhaltsübersichten verbessern die Orientierung im Text und ermöglichen ein schnelles Auffinden von gesuchten Antworten. Die Autoren verweisen immer wieder auf Entscheidungen des OGH und des VwGH, wobei sich das Buch allerdings an den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Mitarbeitern von Personalabteilungen orientiert. Es handelt sich um ein Praxishandbuch und enthält keine tieferen juristischen Auseinandersetzungen mit Rechtsfragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Publikation eine gelungene Bearbeitung der im Bereich HR und Personalwesen relevanten Themen darstellt. Vor allem Personalverantwortliche, die in ihrem Alltag den Problemlösungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse ausgesetzt sind, finden in diesem Handbuch ein wertvolles Arbeitsinstrument.

Arbeitsrecht für HR und Personalwesen.

Von *Hans Georg Laimer/Lukas Wieser*. 1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XVIII, 244 Seiten, geb, € 48,-.

LUKAS HOLECEK

Der Einfuhrumsatz

Die vorliegende Monografie macht es sich zur Aufgabe, den Einfuhrumsatz im Bereich der Umsatzsteuer, des Zollrechts und des Welthandelsrechts nicht nur umfassend, sondern vielleicht sogar erschöpfend zu erörtern. Das dieses Vorhaben weitgehend gelungen ist, wird allein schon dadurch indiziert, dass es sich bei diesem Werk um die Habilitationsschrift des Autors handelt, welche an der Johannes-Kepler-Universität Linz angenommen wurde. Zwar sollte allein schon diese Tatsache Gewähr dafür bieten, dass die Arbeit sich dogmatisch auf höchstem Niveau bewegt. Über die Benutzerfreundlichkeit des Werkes für den wissenschaftlich oder praktisch orientierten Leser ist damit freilich noch nichts ausgesagt – bekanntlich kommt es gerade im Bereich universitärer Qualifikationsarbeiten öfter vor, dass auf höchstem Niveau aufbereitete Inhalte dem Leser deswegen verschlossen bleiben müssen, weil das jeweilige Werk grundlegende Anforderungen der Benutzerfreundlichkeit nicht erfüllt.



Nicht so hier: Allein schon anhand des 25 Seiten starken Inhaltsverzeichnisses und seiner Gestaltung kann ersehen werden, dass der Autor sehr und vor allem erfolgreich darum bemüht war, das Werk benutzerfreundlich und äußerst logisch zu strukturieren. Außerdem enthält das Werk ua umfangreiche Synopsen zwischen altem Zollkodex (ZK) und neuem Unions-Zollkodex (UZK), ein mehr als 30 Seiten starkes Literaturverzeichnis sowie ein 20 Seiten starkes Rechtsprechungsverzeichnis. Einzig das Stichwortverzeichnis, welches beileibe nicht zu klein geraten ist, hätte nach dem Geschmack des Rezensenten angesichts des doch beträchtlichen Umfangs des Werkes noch ein wenig ausführlicher ausfallen können. Inhaltlich kann auf die Fülle von Rechtsansichten, welche der Autor referiert oder selbst vertritt, im Rahmen dieser Rezension nicht eingegangen werden, würde dies doch eine mehrseitige Abhandlung erfordern, welche die Aufmerksamkeit des Lesers deutlich überstrapazieren müsste. So muss es hinsichtlich der im Werk vertretenen Positionen bei dem generellen Bemerkungen bleiben, dass der Autor in seinem Werk jenen Auffassungen im Wesentlichen treu bleibt, die er auch in zuvor oder danach veröffentlichten Publikationen (vgl zB SWK 2019, 641) vertreten hat. Zum seit Jahren aktuellen Thema des Wirtschaftskreislaufgedankens, also zur Rechtsfrage, ob das Eingehen einer Nichtunionsware in den Wirtschaftskreislauf der EU Voraussetzung für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld ist oder nicht, werden im Wesentlichen jene Ansichten vertreten, die von *Summersberger* und dem Autor schon früher geäußert wurden und welche von traditionsbewussten Entscheidungsträgern wie bspw dem VwGH oder auch dem BFH gerne geteilt werden. Es bleibt

abzuwarten, ob bzw wie die ganz wesentlich von *Schrömbges*, *Kotschnigg* und *Hannl* gebildete Gegenfraktion auf dieses Werk replizieren wird. Das letzte Wort in dieser Frage und in ihren zahllosen Verästelungen wird – wann auch immer – freilich ohnehin der EuGH sprechen. Dessen E in der Rs *Federal Express* (10. 7. 2019, C-26/18) dürfte der zurzeit genannten Fraktion freilich deutlichen Auftrieb geben. Jeden, der mit Einfuhrumsätzen in der Praxis regelmäßig befasst ist, wird es davon unabhängig mehr als freuen, das vorliegende Werk zur Hand zu nehmen und aus ihm in schicklicher Zeit hochnützliche Antworten auf brennende Probleme der Praxis zu erhalten. Dass es darüber hinaus die in Lehre und Rsp noch nicht geklärten Rechtsfragen aufzeigt, vergrößert die Freude über das Werk. Zwar wird dieses für die weitaus überwiegende Mehrheit der Rechtsanwender ob seines (für Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen) exotischen Themas im Kanon der juristischen Pflichtliteratur keinen Platz finden. Für alle anderen stellt es ohne jeden Zweifel einen absoluten Pflichtkauf dar, der die praktische Fallbearbeitung, wenn sie den auf dogmatisch hohem Niveau erfolgen soll, um vieles erleichtern wird.

Der Einfuhrumsatz. Umsatzsteuer – Zollrecht – Welt-handel.

Von *Thomas Bieber*. Verlag Manz, Wien 2019, XL, 1.024 Seiten, geb, € 198,-.

FELIX KARL VOGL

Vertriebsverträge im Kartellrecht

Diesem im August 2019 erschienenen Buch liegt die – beinahe jeden Vertriebsvertrag betreffende – Fragestellung zu Grunde, wie nun im Kontext des europäischen und nationalen Kartellrechts die Rechtslage zu beurteilen ist, dh insbesondere, ob eine Freistellung durch die VO (EU) 330/2010 (Vertikal-GVO) möglich ist.



Zu diesem Zweck haben sich die Autoren – allesamt renommierte Praktiker im Rechtsgebiet Kartellrecht – zusammengetan, um gemeinsam eine übersichtliche Darstellung und damit eine wichtige Orientierungshilfe für die Praxis zu schaffen.

Das Werk basiert auf einer im Verlag Oxford University Press erschienenen Monografie *Vertical Agreements in EU Competition Law*, die später zum Kernstück einer Serie nationaler Ausgaben wurde, die jeweils auch die Verbindung zwischen unionaler und nationaler Rechtspraxis herstellen.

Die gemeinsame Darstellung der europäischen, deutschen sowie österreichischen Rechtspraxis in diesem Werk ist vor allem deshalb von Bedeutung, da das (dezentral anwendbare) Kartellrecht nicht nur von den EU-Institutionen, sondern ganz entscheidend auch von den nationalen Behörden (in Ö: Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt) und Gerichten (in Ö: Kartellgericht und Kartellobergericht) mit Zuständigkeit im Kartellrecht geprägt wird. Zu diesem Zweck war in der Praxis auch bisher oft das Heranziehen deutscher Literatur notwendig.

Außerdem bietet der Austausch zwischen deutscher und österreichischer Rechtspraxis vor allem den Vorteil, hinsichtlich neuerer Regelungsbereiche (wie zB dem Online-Handel) die bereits gesetzten (unterschiedlichen) Schwerpunkte der deutschen bzw der österreichischen Behörden und Gerichte zu erfassen. Zur leichteren Handhabung enthält das Werk auch jeweils ein Kapitel zu den zivil- und handelsrechtlichen Vorschriften für vertikale Vereinbarungen in Österreich und Deutschland.

Das vorliegende Werk enthält außerdem Musterklauseln sowie Ausführungen zu den wesentlichen handels- und zivilrechtlichen Vorgaben für Vertriebsvereinbarungen in Österreich und Deutschland.

Vertriebsverträge im Kartellrecht stellt eine willkommene Ergänzung zur vorhandenen deutschsprachigen kartellrechtlichen Literatur dar. Es schafft Übersicht und erleichtert die Bearbeitung komplexer kartellrechtlicher Fragestellungen.

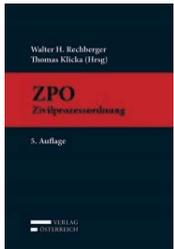
Vertriebsverträge im Kartellrecht.

Von *Frank Wijckmans/Filip Tuytschaever/Moritz Lorenz/Andreas Zellhofer*. 1. Auflage, Verlag LexisNexis und C.H. Beck Verlag, Wien 2019, 536 Seiten, br, € 97,-.

FLORIAN LEITINGER

ZPO – Zivilprozessordnung

Fünf Jahre nach dem Erscheinen der letzten Auflage kommt nun die fünfte Edition des Kommentars zur österreichischen Zivilprozessordnung in den Buchhandel. Mit der vorliegenden Publikation tragen die Autoren den in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklungen bei Gesetzgebung, Rsp und Literatur Rechnung.



Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Novellierungen der Zivilprozessordnung waren in den letzten fünf Jahren zwar nicht so gravierend, trotzdem ist jede Kommentierung auch bei geringfügig geänderter Rechtslage bei der Lösung von alltäglichen Fragen hilfreich. Im Vergleich zur vorhergehenden enthält die vorliegende Auflage Kommentare bspw zu der inzwischen eingefügten Bestimmung des § 528b ZPO betreffend den Parteiantrag auf Normenkontrolle (BGBl I 2014/92), zur erfolgten Neuregelung der Behandlung der Prozesseinreden in den §§ 260 und 261 ZPO (BGBl I 2015/94), zu den Anpassungen im Rahmen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (BGBl I 2017/59) sowie zur Erweiterung der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Erörterung von Geschäftsgeheimnissen in § 172 ZPO (BGBl I 2018/109). Das Werk berücksichtigt auch die durch Novellierungen der Jurisdiktionsnorm vorgenommenen Wertanpassungen (BGBl I 2014/78), die hierauf Bezug nehmenden Adaptierungen (BGBl I 2015/87, BGBl I 2017/59, BGBl I 2017/130) und die Änderungen im Rechtshilferecht (BGBl I 201/32).

Neben der Erläuterung der „Hauptnormen“ des österreichischen Zivilprozessrechts (JN und ZPO) enthält das 2.453-seitige Werk auch Kommentare zu den Einführungsgesetzen (EGJN und EGZPO) und zum Zustellgesetz. Begrüßenswert ist die Erweiterung des Inhaltes um den neu eingeführten Anhang, der die unkommentierten Texte der wichtigsten europäischen Rechtsnormen zum Zivilprozessrecht beinhaltet (EuZustVO, EuBewVO, EuMahnVO, EuVTVO, EuBagatellVO). Gegenüber ihrem Vorgänger ist die nunmehrige Ausgabe zwar um mehr als 300 Seiten umfangreicher, dennoch blieb die handliche Form des Kommentars erhalten.

Das Autorenteam setzt sich etwas anders zusammen als jenes der Voraufgabe. Es wurde um die Hofrätin des OGH Dr. *Anneliese Kodek* (Kommentierung der §§ 461 bis 547 und 555 bis 559 ZPO) und um Rechtsanwalt Dr. *Michael Hofstätter*, LL.M. (Kommentierung der Art XII bis XXVII EGZPO und der §§ 577 bis 618 ZPO, gemeinsam mit Prof. *Rechberger*) erweitert. Der seit der dritten Auflage des Kommentars als Mitautor beteiligte Univ.-Prof. Dr. *Thomas Klicka* hat die Funktion eines Herausgebers übernommen.

Das erfahrene Autorenteam bietet mit der vorliegenden Publikation eine umfassende und qualitativ hochwertige Darstellung des Zivilprozessrechts samt der neuesten Rsp

und Literatur. Damit wird dem Praktiker eine wertvolle Hilfestellung zur Klärung komplexer Rechtsfragen geliefert. Zusammenfassend handelt es sich um ein Standardwerk, dem in jeder juristischen Bibliothek ein Platz sicher sein sollte.

ZPO – Zivilprozessordnung.

Von *Walter H. Rechberger/Thomas Klicka* (Hrsg.). 5. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2019, 2.453 Seiten, geb., € 398,-.

LUKAS HOLECEK

BauO Wien

Mit der 6. Auflage des Wiener BauO Kurzkomentars – samt Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen – hat Autor und Hofrat des VwGH Dr. *Reinhold Moritz* ein Werk geschaffen, das den Rechtsanwender nach vielen bedeutsamen Änderungen nun wieder auf den neuesten Stand bringt. Vor allem die Novelle LGBl 2018/69 hat eine Neuauflage des hilfreichen Wiener BauO Kommentars dringend nötig gemacht. Innerhalb der besonders hilfreichen, aktuellen Judikate wurden neben jenen des VwGH auch die des VfGH, des OGH und des EGMR berücksichtigt. Diese höchstgerichtliche Judikatur wurde bis zum April 2019 berücksichtigt. Das Werk zeichnet sich außerdem durch seine Übersichtlichkeit und Praxisnähe aus. Da außerdem auch viele Änderungen von Nebengesetzen eingearbeitet wurden, ist es äußerst wahrscheinlich, dass man als Rechtsanwender mithilfe dieses Kurzkomentars die Lösung zu auftretenden Fragen finden wird.



Für die Praxis äußerst bedeutsam kann der Fall des „vermuteten Konsenses“ betreffend Baubewilligungen sein.

Besteht eine Baulichkeit bereits jahrzehntelang, ohne dass eine Baubewilligung vorliegt und auch ohne dass jemand diese Tatsache beanstandet hat, so bejaht die Judikatur das mögliche Vorliegen eines „vermuteten Konsenses“.

Der Bau muss hierfür – zusätzlich zur unbeanstandeten, jahrzehntelangen Existenz – der damals geltenden Bauordnung entsprechen. Weiters dürfen keine widersprüchlichen Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme vorliegen (zB wenn ein Versuch zur Erlangung der Baubewilligung unternommen wurde). Die Vermutung setzt vor allem voraus, dass der Zeitpunkt der Errichtung bereits so weit zurückliegt, dass entsprechende Unterlagen erfahrungsgemäß nicht mehr auffindbar sind. Laut VwGH ist eine Baulichkeit aus den 1960er Jahren diesbezüglich noch kein „alter Bestand“ (VwGH 29. 9. 2016, 2019/0058).

Um einen vermuteten Konsens feststellen zu können, braucht es ein fundiertes Ermittlungsverfahren. Es muss bspw geprüft werden, ob für ähnliche Baulichkeiten in der Umgebung Baubewilligungen zu finden sind. Dies wird

durch Nachforschungsarbeiten in Archiven geprüft. Ein vermuteter Konsens kann außerdem zusätzlich – unter den genannten Umständen – dann vorliegen, wenn zwar eine Baubewilligung vorhanden ist, der momentane Zustand sich jedoch nicht mit dieser deckt.

Eine weitere Bestimmung, die in der Praxis heutzutage va durch diverse Internetplattformen besonders wichtig geworden ist, ist § 7a Abs 3 BauO für Wien betreffend des Verbots der gewerblichen Nutzung von Wohnungen für Beherbergungszwecke. Er normiert, dass Aufenthaltsräume in einer Wohnzone, die – im Zeitpunkt der Festsetzung der Wohnzone – als „Wohnung“ gewidmet waren, auch nur als Wohnung zu verwenden sind. Tätigkeiten, die zwar nicht direkt Wohnzwecken dienen, aber normalerweise in Wohnungen ausgeübt werden (zB Arztpraxen, Musikunterricht etc), fallen unter die Verwendung als Wohnung und sind daher zulässig. Der letzte Halbsatz des § 7a Abs 3 BauO für Wien stellt jedoch klar, dass die gewerbliche Nutzung für kurzfristige Beherbergungszwecke keine solche Tätigkeit darstellt. Der Begriff der „gewerblichen“ Nutzung beschreibt idF eine wiederkehrende, entgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnräumen zu Beherbergungszwecken. Hiervon nicht erfasst ist bspw die Vermietung von Wohnungen während des Urlaubs der Inhaber. Außerdem erlaubt ist die gelegentliche Vermietung, um etwas Geld dazuzuverdienen, solange die eigene Nutzung für Wohnzwecke im Vordergrund steht. Es darf sohin der Wohnraum nicht zweckentfremdet werden. Nach Meinung des Autors ist zudem die kurzzeitige, regelmäßige Beherbergung von Personen (auf alle Fälle in ganzen Wohnungen) nie mit der Widmung als Wohnung vereinbar, selbst wenn sich die Wohnung außerhalb einer Wohnzone befindet. Eine Wohnung hat sohin nicht nur der Unterkunft, sondern auch der Haushaltsführung zu dienen (VwGH 12. 12. 2017, Ra 2016/08/0068).

Es wurde zudem erst kürzlich wieder ein Beschluss des VwGH gefasst (Ra 2018/04/0144 – veröffentlicht am 12. 7. 2019), der sich dieser Thematik annimmt: Bei der Frage, ob eine bloße Zurverfügungstellung von Wohnraum oder eine gewerbsmäßige Beherbergung von Personen innerhalb eines Gastgewerbes gegeben ist, muss auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden. Es kommt auf das Gesamtbild der Tätigkeiten an. Im vorliegenden Fall wurde sohin nicht nur auf die angebotenen Zusatzleistungen (Bereitstellung von Bettwäsche, Fernseher, Handtüchern etc), sondern auch auf die Außendarstellung des Betriebs abgestellt (Internetauftritt mit Verweisen auf Touristenattraktionen in der Nähe bzw Preisen, die für eine normale Wohnungsmiete nicht in Frage kämen, etc).

Der Kurzkommentar zur Wiener Bauordnung besticht vor allem durch seine Aktualität und Übersichtlichkeit. Auf knapp 800 Seiten werden die wichtigsten Neuerungen festgehalten und durch aktuellste, höchstgerichtliche Judikatur untermauert. Das Inhalts- sowie das Stichwortverzeichnis helfen dem Rechtsanwender bei der Suche nach bestimmten Thematiken. Besonders hervorzuheben ist hierbei

zudem, dass im hier vorliegenden Werk – vor allem im Vergleich zu anderen Kommentaren des Baurechts – die Informationen zu den hier behandelten, äußerst praxisnahen Themen sehr detailliert und dabei trotzdem benutzerfreundlich dargestellt wurden.

Zusammenfassend lässt sich ohne weiteres sagen, dass das Werk der Kollegschaft bedenkenlos weiterempfohlen werden kann.

BauO Wien – Kurzkommentar.

Von *Reinhold Moritz*. 6. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XXII, 790 Seiten, geb, € 138,-.

GEROLD BENEDER

UmgrStG | Umgründungssteuergesetz 2019

Nunmehr ist die achte Auflage des Kommentars zum UmgrStG erschienen. Am Anfang fällt das umfangreiche Literaturverzeichnis (Seiten IXX – XCII) auf. In diesem ist mehr oder minder vollständig die gesamte relevante Literatur, geordnet nach Autorennamen, dargestellt. Dies erleichtert auch das Suchen von Artikeln und Büchern, um sich in ein Problem zu vertiefen.



Gemäß der Judikatur, folgend der Lehre, wird bei Einbringung ein positiver Verkehrswert gefordert. Es stellt sich somit oft die Frage, was darunter zu verstehen ist. *Furherr* (§ 12 Rn 186ff) führt dies sehr klar und deutlich aus. Besonders wichtig ist die Anmerkung, dass der positive Verkehrswert nicht für jedes einzubringende Vermögen iSd § 12 Abs 2 gegeben sein muss, es ist somit jeweils auf den eingebrachten Vermögenskomplex in seiner Gesamtheit abzustellen. Somit können auch Teile dieses Vermögenskomplexes einen negativen Verkehrswert haben.

Eine viel zu wenig beachtete Bestimmung ist § 39 UmgrStG betreffend die mehrfachen Umgründungen auf einem Stichtag. Ebenso § 42 betreffend die Übernahme.

Die Kommentierungen zu diesen zwei Paragraphen zeigen sehr deutlich die Bandbreite als auch für eine Beratung die rechtlichen Möglichkeiten und Gefahren auf.

Jeder, der mit Umgründungen, wenn auch nur am Rande, beschäftigt ist, sollte dieses Buch zur Hand nehmen.

UmgrStG, Umgründungssteuergesetz 2019, Jahreskommentar 2019.

Von *Georg Kofler* (Hrsg). 8. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, XCIV, 1.554 Seiten, geb, € 240,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Alles, was geschieht, geschieht mit Recht

Es ist unglaublich, was ein erfolgreicher Anwalt, ein passionierter (Frei-)Zeitpolitiker und unerschöpflicher Publizist so alles gelesen hat. Es handelt sich um weit gefächerte Literatur von Rechtswissenschaft (auch in ihren historischen und internationalen Dimensionen) bis zu weitergreifenden sozialwissenschaftlichen Grundlagen.



Und nie zitiert *Noll* bloß ad ostentationem, weil jedes seiner oft ausladenden Zitate die juristischen, staatswissenschaftlichen und politologischen Topoi erklärt, die den Inhalt des Werkes ausmachen.

In Abwandlung des vom Verfasser vorangestellten *Hegel*-Zitates gilt für *Noll*: Man soll nicht bloß Jurist, sondern auch *homme des lettres et des sciences* sein. Für jeden von uns nicht leicht, *Noll* schafft es.

Der Titel dieses Buches ist eine Rezeption des Kanons „Selbstbetrachtungen“ von *Marc Aurel* und ist die Fortsetzung seines von mir bereits 2019 besprochenen Buches „Wie das Recht in die Welt kommt. Von den Anfängen bis zur Entstehung der Städte“. Dieser Band folgte noch einer chronologischen Darstellung, während wegen des ungeheuren Umfangs dieses von mir nunmehr besprochenen Bandes von *Noll* daher von mir nur mehr die wesentlichsten Themen schwerpunktmäßig behandelt werden. *Noll* rezipiert mehr die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge als die juristische Analyse. Er betont in aller Bescheidenheit, dass Zweck dieses Buches nicht die Forschung ist und er nimmt auch nicht für sich in Anspruch, „Beweise“ zu liefern. Er definiert sein Buch als einen Versuch eines kompakten Panoptikums zu den Problemkreisen wie Eigentum, Demokratie, Justiz und Sicherheit. Wer die perfekte Sprachkompetenz von *Noll* aus seinen anderen Werken kennt, gibt ihm Recht, wenn er in seinem Vorwort diesmal auf die leichtere Lesbarkeit verweist. *Noll* zitiert viele bekannte Philosophen und Rechtswissenschaftler und rezipiert abschließend einen römischen Rechtsgelehrten mit „scribant reliqua potiores“ in seiner römischen Geschichte.

Es wäre nicht *Noll*, wenn er sich nicht bereits beim Beginn des Kapitels Eigentum auf *Thomas Hobbes* bezieht, der übrigens in Reflexion der „Bibliothek *Noll*“ einer seiner Lieblinge ist, weil er sich schon öfters mit diesem Herrn auseinandergesetzt hat. Im Hinblick auf die räumliche Beschränktheit für den Rezensenten überspringe ich in meiner Besprechung die von *Noll* zu Recht behauptete Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts beim Eigentumsbegriff. *Noll* bezieht sich aber nicht nur auf *Hobbes*, sondern auch immer wieder auf *Hegel*.

Im Kapitel „Höchstgerichtsbarkeit und Justiz“ stellt *Noll* fest, dass wie das Amen im Gebet zum Rechtsstaat die Su-

prematie des Verfassungsgerichtes über das Parlament zu sehen ist. Es gibt bei diesem komplexen Diskurs kein klares Ergebnis. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich in der Realität durchgesetzt. Letztlich entscheiden also Richter, was das Parlament darf. Daher ist jeder Akt der Gesetzgebung vom Höchstgericht am Maßstab der Verfassung zu prüfen, dh was die Verfassung ist und was sie gebietet, wird also von Richtern entschieden, obwohl doch die Verfassungsgebung selbst nachweislich einen politischen Akt darstellt. Für den Begriff „politisch“ zählen nach *Noll* sechs verschiedene Bedeutungsinhalte, also kann „politisch“ als Teil des politischen Systems gemeint sein. „Politisch“ kann aber auch bedeuten, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes mit der Verteilung von Macht, Freiheit und Ressourcen in einem Staat indiziert sind. „Politisch“ kann man aber auch subsumieren, in direkter politischer Wechselwirkung mit Akteuren zu stehen. Politik bezieht sich ja nicht nur auf die großen Gesellschaftsprozesse, sondern auch auf das alltägliche Leben. Auch wenn die Verfassungsrichter immer versuchen, neutral und unparteiisch zu sein, entkommen sie nicht ihrer sozial und kulturell fixierten Voreingenommenheit und einem bestimmten, sei es konservativen, sei es aufgeklärten Verständnis ihres Amtes als Verfassungsrichter. *Noll* vermutet meines Erachtens zu Recht die öffentliche Problematik sog „politischer“ Entscheidungen. Die fünfte politische Lesart kann aber auch semantisch den Sinn geben, bei der Entscheidungsfindung ganz bewusst von ideologischen oder moralischen Beweggründen motiviert zu sein. Letztlich kann „politisch“ aber auch bedeuten, bei der Arbeit als Verfassungsrichter so motiviert zu sein, um im Amt zu bleiben.

Im Kontext dieser Narrative schreibt *Noll* für mich zu unscharf, dass „die höchstrichterliche Tätigkeit immer politisch ist“. Der VfGH ist jedoch kein Höchstgericht der „Justiz im engeren Sinn“, das ist, ist der Gewaltenteilung, nur der OGH. *Noll* bezieht sich auf *Hans Kelsen*, der wohl zu Recht als wichtigster Interpret dieser Problematik genannt werden kann.

Völlig unrealistisch liegt meines Erachtens *Noll*, wenn er die Forderung aufstellt, die politischen Parteien sollten nicht länger verschweigen, aus welchen Motiven sie eine bestimmte Person als Richter für den VfGH namhaft machen, abgesehen davon sind die Motive gemeinhin offensichtlich. Sehr kritisch sehe ich daher die Konnotation von *Noll*, wenn er ganz allgemein eine unpolitische Justiz fordert, weil die „Justiz im engeren Sinn“ in Österreich jedenfalls unpolitisch ist, während die „Justiz im weiteren Sinn“ – nämlich der VfGH – häufig politisch entscheidet. Dazu als Entität die Festschrift zum 60. Geburtstag von *Noll* im JRP, insbesondere der Beitrag von *Holoubek*. Sowohl in der Justiz wie auch in der Gesellschaft liegt eine zunehmende Diskrepanz zwischen den bisherigen Berufsbildern und der veränderten beruflichen Wirklichkeit. *Noll* stellt die rein rhetorische Frage in den Raum, wie sollte die Verfassungsgerichtsbarkeit besser sein als die Verfassung selbst.

Noll kann/will nicht verleugnen, selbst auch politisch zu denken.

Schmunzeln musste ich beim Zitat von *Johann Wolfgang Goethe*, der die Gesetzesflut schon zu seiner Zeit angeprangert hat: „Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man keine Zeit, sie zu übertreten“.

Über weite Teile des Buches zieht sich wie ein roter Faden die Auseinandersetzung mit der Dichotomie zwischen „Freiheit und Sicherheit“. Ein ewiges Problem des law enforcement, das wahrscheinlich nur über die delikate An-

wendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelöst werden kann.

„Licet sapere sine pompa, sine invidia“ trägt *Seneca* seinem Neffen *Lucilius* auf. Für *Noll* trifft dies haarscharf zu.

Alles, was geschieht, geschieht mit Recht.

Von *Alfred J. Noll*. Verlag Edition Konturen, Wien 2019, 250 Seiten, geb, € 29,80.

NIKOLAUS LEHNER

Hier könnte Ihre Werbung stehen!

Wenn Sie ein Inserat im Österreichischen Anwaltsblatt schalten möchten, wenden Sie sich bitte an die Anzeigenleitung des MANZ Verlages.

Heidrun R. Engel
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Verlagsbüro Johannesgasse 23 • 1010 Wien
T (01) 531 61-310 • F (01) 531 61-181
heidrun.engel@manz.at

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6682** **3** *Lindmayr, Manfred:* Das Regierungsprogramm 2020–2024 – geplante Maßnahmen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht
6683 **3** *Schrenk, Florian:* Mehrfachbefristung von Arbeitsverhältnissen – eine kritische Auseinandersetzung
6684 **3** *Dauser, Florian:* Die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung Alt
6685 **3** *Gerhartl, Andreas:* Das Dienstzeugnis

BANK ARCHIV

- 2** **97** *Gaar, Eduard, Daniel Roß und Dirk Schiereck:* Zum Erfolg von Europas „erfolgreichstem“ Börseneinstiegssegment – Einsichten zu New Connect
107 *Writze, Matthias:* Gesamtkosten, effektiver Jahreszins und zu zahlender Gesamtbetrag nach VKrG und HIKrG

BAU AKTUELL

- 1** **7** *Stampfl-Blaha, Elisabeth:* Europäische Normung im Bauwesen
21 *Ortner, Sarina Illo und Eva Maria Schmutzer:* Projektänderungen im Bauverfahren

ECOLEX

- 2** **84** *Mazal, Wolfgang:* Entsendungsprobleme – Entspannung durch Differenzierung?
88 *Figl, Katharina:* Checkliste: Incoming-Entsendungen: Ausnahmen vom Geltungsbereich des LSD-BG
90 *Figl, Katharina:* Checkliste: Anwendbares SV-Recht in grenzüberschreitenden Sachverhalten (VO [EG] 883/2004)
93 *Loacker, Gerald und Tobias Ertl:* Zum Rücktrittsrecht beim Onlineerwerb der Digitalen Mautvignette der ASFINAG
97 *Lindenbauer, Thomas:* Checkliste: Das neue Gewährleistungsrecht
109 *Deixler-Hübner, Astrid und Martin Schauer:* Schiedsgerichtsbarkeit: Reform in der 27. Gesetzgebungsperiode?
114 *Arnreither, Katharina und Nicole Traußner:* Inlandsbankkonto als Gründungshindernis?
118 *Wimmer, Alexander:* Wertdisparitäten bei Optionsverträgen (II)
122 *Zemann, Adolf:* EuGH: E-Books entgegen Erschöpfung
130 *Gerhartl, Andreas:* Hausordnung: Arbeitsrechtliche Aspekte
137 *Gassauer-Fleissner, Fiona:* Geschäftsraummiete unter Kündigungsverzicht des Mieters – Quo vadis unbestimmte Dauer?
146 *Lampert, Stefan und Günther Grassl:* UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2019
150 *Postl, Barbara:* Deregulierung von Gold Plating
160 *Aquilina, Nicholas und Simon Ewerz:* Virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen: Klarer Trend zu mehr Regulierung

IMMOLEX

- 1** **6** *Lindinger, Eike:* Zur Ausführung der Kündigungsgründe – von der Ziffernkündigung zur Individualisierung
18 *Traxler, Manuel und Stefan Bart:* Zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Bauträgers als zusätzliche Voraussetzung für das grundbücherliche Sicherungsmodell
22 *Rammelmüller, Dominik:* Begünstigter Liegenschaftserwerb bei Beendigung einer Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
26 *Fuhrmann, Karin:* Immer das Dilemma mit den Fremdwährungskrediten

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 1** **13** *Mitgutsch, Ingrid:* Stalking und Cybermobbing – Gemeinsamkeiten und Unterschiede der §§ 107a und 107c StGB
26 *Kastner, Peter:* Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft im Bereich der Staatsanwaltschaften
32 *Lengauer, Siegmund und Lisa Schmollmüller:* Zur obligatorischen Beiziehung von psychiatrischen Sachverständigen im Maßnahmenrecht: Aufgabenteilung, Einwendungen, Abweichungen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 1** **2** *Gamper, Anna:* „Ohne Unterschied des Geschlechtes“ – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich
12 *Labner, Kevin:* Grenzen der parteiautonomen Schaffung von Urteilsgründungen (1. Teil)
28 *Ifsits, Clara:* Zwischen Amtsgeheimnis und Amtshilfe: Handlungsverpflichtungen von Verwaltungsorganen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
2 **69** *Stricker, Martin:* Kumulation von Nichtigkeitsgründen bei der Freispruchsanfechtung?
78 *Nordmeyer, Vincent M.:* Das Pfandrecht an Superädifikaten bei Vereinigung von Grund- und Gebäudeeigentum (1. Teil)
86 *Labner, Kevin:* Grenzen der parteiautonomen Schaffung von Urteilsgründungen (2. Teil)

Zeitschriftenübersicht

MEDIEN UND RECHT

- 7–8 311 *Schoeller, Stefan und Sebastian Kittl*: Versteckspiel im Internet
 324 *Jetzinger, Simon*: Löschung eines digitalen Kontos nach dem Tod

MEDIEN UND RECHT INTERNATIONAL

- 3–4 79 *Homar, Philipp*: Umsetzung und Anwendung der Urheberrechtsausnahmen

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 1 4 *Kulka, Andreas*: MedKF-TG: „Konkretes Informationsbedürfnis“ und mögliche Sanktionen
 8 *Kubat, Adria*: Kennzeichnungspflicht im Influencer-Marketing

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 3 101 *Parapatits, Felicitas und Johannes Stabentheiner*: Ausgewählte Fragen zum neuen europäischen Gewährleistungsrecht – Beweislast und das System der Abhilfen
 114 *Gotsbacher, Gerald*: Zur Darlegung der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Revision an den VwGH

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 1 1 *Rabl, Christian*: Neue Rechtsprechung zur Form einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung die aus mehreren Blättern (Bögen) besteht.
 7 *Graf, Georg*: Amalie Zuckerkanzl und die Rechtskraft

RECHT DER MEDIZIN

- 1 4 *Stöger, Karl*: Chinesische Embryonen, Ethics Dumping und das österreichische Medizinrecht
 12 *Ernst, Gisela und Matthias Blatzer*: Magistrale Zubereitung vs Zulassung – Überlegungen zur Vorrangfrage
 17 *Straif, Alexandra*: Rechtsfolgen der fehlerhaften Totenbeschau

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 1 7 *Gonau, Bernhard und Gerald Schmidberger*: Nichtzustandekommen eines (positiven) Gewinnverwendungsbeschlusses in der GmbH: Vollausschüttung oder Thesaurierung?
 31 *Gerhartl, Andreas*: Sucht- und Genussmittel am Arbeitsplatz
 34 *Deriu, Claudio*: Sicherung des Arbeitsverhältnisses eines gewerberechtl. Geschäftsführers

TAXLEX

- 1 4 *Knechtl, Markus*: Neuerungen bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezug
 8 *Geringer, Stefanie*: Gigworking – nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 25 EStG?
 12 *Endfellner, Clemens*: Vorsteuerabzug trotz nie erhaltener Leistung
 15 *Siller, Selina und Annika Streicher*: Online-Beherbergungsplattformen: Leistung des Vermieters und Leistung der Plattform als einheitliche Leistung?
 20 *Krumpl, Manfred*: Kriterien des EuGH zum Vorsteuerabzug
 26 *Steiger, Stefan*: Lohnsteuerregress trotz Generalvergleich möglich
 30 *Marecek, Elisabeth*: Grunderwerbsteuer: Vertragserrichtungskosten bei beiderseitigem Auftrag zur Vertragserrichtung

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Abgestimmtes Verhalten im Normenvergleich
 8 *Vonkilch, Isabelle*: Der Vorrang des prozessualen Kostenrechts

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Saria, Gerhard*: Der Nachbar, sein Baum und dessen Wurzeln (2. Teil)

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 1 4 *Tipold, Alexander*: Arbeitsstrafrecht
 12 *Schrammel, Walter*: LSD-BG – Rechtsprobleme und Sanktionen bei Entsendungen
 20 *Klicka, Thomas*: Beweis(verwertungs)verbote im Arbeitsrecht?
 24 *Grillberger, Konrad*: Anstellung von Ärzten und Vertragspartnerrecht

- 30 *Pesчек, Ralf und Valentina Herrmann-Riedler*: (Keine) Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung für Österreich?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 1 4 *Stern, Thomas*: Europäisches Pfandbriefregime
11 *Raschauer, Nicolas und Rainer Silbernagl*: Grundsatzfragen des liechtensteinischen „Blockchain-Gesetzes“ – TVTG

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 8 399 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zum Entzug des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital
407 *Hoenig, Christian*: Haftung von Kapitalgesellschaften für falsche Informationen außerhalb des Anwendungsbereichs des KMG

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 6 327 *Plotz, Mathias*: Elektronisches Verfahren

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 1 5 *Gölles, Hans*: Angebot mit Verweis auf eigene Vertragsbedingungen des Bieters: Widersprüchliches Angebot oder behebbarer Mangel?
8 *Obwexer, Walter und Matthias Haller*: Direktvergaben im öffentlichen Personenverkehr mit Bussen
41 *Wiesner, Wolfgang*: Messen der Kooperation auf Großbaustellen

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 2 40 *Hoffer, Martin und Gerhard Pürstl*: Leistungsstärkere E-Scooter – Fahrzeuge oder nicht?
42 *Strubreiber, Verena*: Drohnen: Zivilrechtliche Abwehrensprüche
47 *Kathrein, Georg und Johannes Stabentheiner*: Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG

- 4 284 *Raschauer, Bernd*: Die Bindung der Gerichte an Bescheide
291 *Huber, Andreas Stefan*: Besondere Bescheidwirkungen im Finanzmarktaufsichtsrecht aus verfassungsrechtlicher Perspektive
302 *Baumgartner, Gerhard und Mathis Fister*: Zur Beteiligung der Seniorenvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)
312 *Eisenberger Georg und Julia Holzmann*: Rechtzeitige Einbringung von Schriftsätzen bei den Verwaltungsgerichten

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 1 1 *Schwaighofer, Klaus*: Der Sachverständige im österreichischen Strafverfahren
10 *Herbst, Christoph*: (Kein) Ende des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips?
18 *Glaser, Severin und Norbert Wess*: Das Legalitätsprinzip im Strafprozess
24 *Wolfsberger, Marco*: Der untreuerechtliche Befugnismissbrauch bei Sportsponsoringmaßnahmen von Kapitalgesellschaften
38 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Verstärkter Schutz für Whistleblower im Unionsrecht
42 *Tumpel, Julia*: Der neue Straftatbestand des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs
50 *Prillinger, Johannes und Sebastian Starl*: Der Günstigkeitsvergleich beim Strafaufhebungsgrund der Selbstanzeige

ZIVILRECHT AKTUELL

- 1 5 *Parapatits, Felicitas und Johannes Stabentheiner*: Neues europäisches Gewährleistungsrecht: die jeweiligen Rechtsfolgen aus der Inanspruchnahme der einzelnen Gewährleistungsbehelfe
10 *Silbernagl, Rainer*: Zivilrechtliche Regelungen des liechtensteinischen Blockchaingesetzes (TVTG) – Möglichkeiten für Österreich?
2 24 *Prader, Christian und Hans Hauswurz*: Zur Bewertung der (Un-)Angemessenheit des Fixpreises bei nachträglicher Wohnungseigentumsbegründung im Bereich des WGG
29 *Kodek, Georg E.*: Zugang zum OGH bei Verfahrensmängeln: Versuch einer Klarstellung



Alles zum Ablauf eines U-Ausschusses!

2020. XIV, 430 Seiten.
Br. EUR 79,-
ISBN 978-3-214-10978-3

Schrefler-König · Loretto

VO-UA Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind eines der demokratiepolitisch wichtigsten Kontrollinstrumente gesetzgebender Körperschaften gegenüber der Vollziehung. Die Autoren des vorliegenden Werkes nehmen erstmals eine übersichtliche Kommentierung der Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) vor und geben Einblicke in die Praxis:

- Antrag und Verlangen auf Einsetzung
- Vorsitz, Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt
- Beweisaufnahme, Beweismittel
- Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen, Sachverständigen und Vertrauenspersonen
- Befragungen, Beratungen, Sitzungen, Protokollierung
- Berichterstattung
- Informationssicherheit nach dem InfOG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Die Dimensionen der Neuorganisation der österreichischen Sozialversicherung

2019. XII, 144 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-14667-2

Pfeil · Prantner · Warter (Hrsg.)

Sozialversicherungs-Organisationsgesetz

Verfassungs-, arbeits- und verfahrensrechtliche Fragestellungen

Zum Inhalt:

- Die Organisationsreform im Kontext von Selbstverwaltungsgarantie, Kompetenznorm und gleichheitsrechtlicher Sachlichkeit (*Walter Berka*)
- Betriebs(teil)Übergänge im Rahmen des SV-OG (*Johannes Warter*)
- Rechtsfolgen des SV-OG für einzelne Arbeitsverhältnisse (*Rudolf Mosler*)
- Betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen auf Grund des SV-OG (*Walter J. Pfeil*)
- Bindung des Verwaltungsrates der ÖGK an die bisherige Beschlusspraxis (*Birgit Schrattbauer*)
- Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge des SV-OG (*Susanne Auer-Mayer*)
- Verwaltungsrechtliche Dimension (*Thomas Müller*)
- Leistungsverfahrensrechtliche Dimension (*Matthias Neumayr*)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at





260 Disziplinarrecht

Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die (Wieder-)Eintragung

262 Gebühren- und Steuerrecht

Pflegeaufwendungen eines Sohns für seinen Vater bei vorgelagerter Grundstücksschenkung an den Bruder



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/109

Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die (Wieder-)Eintragung

DISZIPLINARRECHT

§ 5 Abs 2 RAO; §§ 18, 49 DSt

Auch nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist des § 18 DSt kann die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit verweigert werden.

Bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit sind eine Gesamtbetrachtung und eine Zukunftsprognose anzustellen.

Die eingeschränkte Neuerungsurlaubnis des § 49 DSt gilt auch bei Berufungen an den OGH im Eintragungsverfahren.

OGH 17. 10. 2019, 19 Ob 3/19h

Sachverhalt:

Mit einem im Jahr 2014 ergangenen Erk des Disziplinarrats wurde der im Jahr 1958 geborene und seit 1989 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Berufungswerber unter Bedachtnahme auf mehrere frühere disziplinarrechtliche Verurteilungen von der Liste der Rechtsanwälte gestrichen, weil er

a) Bewirtschaftungskosten seiner Eigentumswohnung im Jahr 2012 nicht bezahlte, sodass die Eigentümergemeinschaft über einen Betrag von € 1.308,04 einen Zahlungsbefehl erwirken und gegen ihn Exekution führen musste,

b) bei ihm im Jahr 2009 eingelangte Fremdgeldbeträge in Höhe von € 31.681,25 nicht an seine Mandantin ausfolgte, sondern einbehielt und auch nicht mit seiner Partei verrechnete, weshalb er vom Gericht im Jahr 2013 wegen des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 und 2 Fall 1 StGB zu einer unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

c) den im Zuge der zu b) genannten rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung erfolgten Zuspruch an die Privatbeteiligte in Höhe von € 43.852,75 nicht erfüllte, sodass diese gegen ihn Exekution führen musste.

Bei Streichung von der Liste waren gegen ihn weitere Disziplinarverfahren wegen der Vorwürfe unzulässiger Doppelvertretung, Einschreitens ohne Vollmacht, Nichtbezahlung von Verbindlichkeiten und unsachlicher Ausdrucksweise anhängig, die infolge der Streichung abgebrochen wurden. Trotz Streichung von der Liste bezeichnete sich der Berufungswerber weiterhin sowohl auf seiner Homepage als auch in einem Schriftsatz als Rechtsanwalt und trat als solcher auch bei einem Verhandlungstermin auf. Über Klage der Rechtsanwaltskammer wurde ihm dies in einem Verfahren nach dem UWG untersagt.

Seinen im Dezember 2018 eingebrachten Antrag auf (Wieder-)Eintragung wies der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer im April 2019 ab. Seiner Berufung gab der OGH keine Folge.

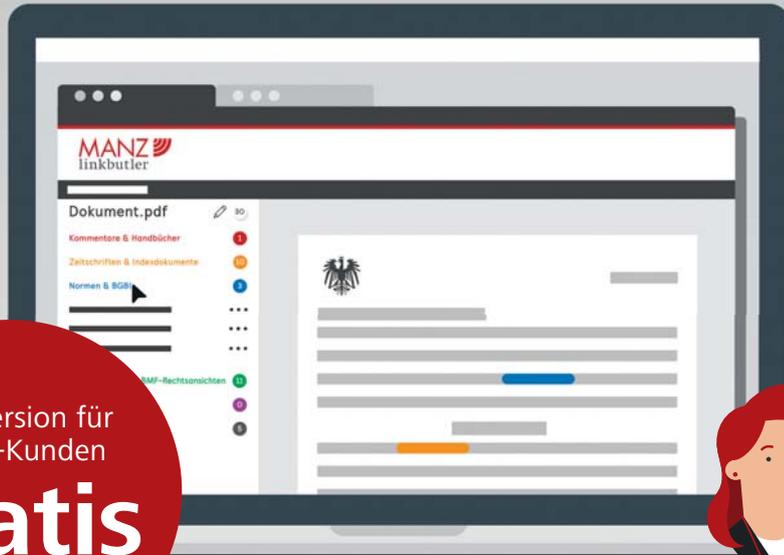
Aus den Entscheidungsgründen:

Insofern die Berufung neue Ausführungen über die Ursachen und Hintergründe der dem Berufungswerber zur Last gelegten, teilweise schon rechtskräftig abgeurteilten disziplinarrechtlichen Verfehlungen enthält, ist daher zunächst auf die zufolge des in § 5a Abs 2 Z 3 RAO enthaltenen Verweises auf § 49 DSt auch im Eintragungsverfahren geltende nur eingeschränkte Neuerungsurlaubnis zu verweisen. Da diese Umstände spätestens anlässlich der Einvernahme des Berufungswerbers durch den Ausschuss hätten vorgebracht werden können, sind sie im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Bei jedem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte hat die Standesbehörde gem § 5 Abs 2 RAO auch die Vertrauenswürdigkeit des Eintragungswerbers zu prüfen. Das Eintragungshindernis des § 5 Abs 2 RAO beruht nicht auf der Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, sondern darauf, dass der Eintragungswerber – wann immer (OBDK Bkv 2/77 AnwBl 1978/972, 515; RS0071684) – Handlungen begangen hat, die ihn vertrauensunwürdig machen.

Für die Erlangung der Berufsbefugnis als Rechtsanwalt genügt es nicht, nur die Voraussetzungen für einen sachkundigen Rechtsberater zu erfüllen; der Eintragungswerber muss auch Gewähr dafür bieten, ein charakterlich integrier Rechtsfreund zu sein, dem die rechtsuchende Bevölkerung vertrauen darf (OBDK Bkv 1/91 AnwBl 1992/4269, 739 [Strigl]). Es kommt darauf an, ob das gesamte berufliche und charakterliche Verhalten geeignet ist, Vertrauen in die korrekte Berufsausübung zu erwecken. Dieses Verhalten hat keineswegs ausschließlich den Schutz der Ehre und Würde des Berufsstandes, sondern auch den Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung zum Ziel (OBDK Bkv 4/00 AnwBl 2001/7755, 346 [Strigl]).

Nach der Rsp ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegen, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Rechtsanwalt überhaupt zukommt (VfGH



*Digitaler
Assistent*

Basisversion für
rdb.at-Kunden

gratis



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ 
Wir digitalisieren Recht.



2. Auflage 2020. XXVIII, 776 Seiten.
Ln. EUR 160,-
ISBN 978-3-214-07516-3

Dieses Werk ist auch online erhältlich:
manz.at/euerbvo

2. Auflage mit zahlreichen neuen EuGH-Entscheidungen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

B 1009/06 VfSlg 17.999). Der Rechtsanwaltsstand verlangt, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten Sauberkeit walten lassen (OBDK Bkv 2/77 AnwBl 1978/972, 515).

Auch nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist des § 18 DSt kann die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit verweigert werden. Aus der Bestimmung des § 18 DSt kann nicht geschlossen werden, dass länger zurückliegende disziplinarische Verfehlungen bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit außer Betracht zu bleiben hätten. Die Vertrauenswürdigkeit wird nicht „automatisch“ durch Zeitablauf wiedererlangt (Bkv 1/91 AnwBl 1992/4269 [Strigl]).

Selbst bei längerem Wohlverhalten ist die Fortdauer der Vertrauensunwürdigkeit dann anzunehmen, wenn sie auf Verfehlungen beruht, die im reiferen Alter begangen wurden und deren Schwere und Wiederholung auf das Fehlen eines integren Charakters schließen lassen. Gerade im Hinblick auf die Art und die Dauer der disziplinarrechtlichen Verfehlungen (insb die gehäufte Sorglosigkeit in der Aktenführung und im Umgang mit Klientengeldern) ist hier ein strenger Maßstab anzulegen (19 Ob 1/14g).

Bei der Prüfung der Vertrauensunwürdigkeit ist der Ausschuss zwar in tatsächlicher Beziehung an die in Disziplinarverfahren festgestellten Sachverhalte gebunden, er hat jedoch selbstverantwortlich darüber abzusprechen, ob die geforderte Vertrauenswürdigkeit (trotz einer disziplinarischen Verfehlung) gegeben ist. Die Beurteilung dieser Frage, deren Beantwortung nicht immer von der Verurteilung des Bewerbers wegen eines Disziplinarvergehens abhängt, kann der Ausschuss somit keineswegs auf den Disziplinartrat abschieben, der unabhängig davon nur darüber entscheiden kann, ob ein eingetragener Rechtsanwalt ein Disziplinarvergehen begangen hat und welche Strafe hierfür zu verhängen ist (Bkv 3/83 AnwBl 1984, 548). In die vom Ausschuss anzustellende eigenständige Gesamtbeurteilung sind daher auch Handlungen des Antragstellers einzubeziehen, die Gegenstand der (infolge des Erlöschens der Berufsbefugnis des Antragstellers) abgebrochenen Disziplinarverfahren sind (19 Ob 3/14a AnwBl 2015, 488).

Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung sind stets die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, insbesondere, ob die Verfehlungen auf einmalige, außergewöhnliche Lebensumstände oder auf das Fehlen eines integren Charakters zurückzuführen sind, wie sich der Eintragungswerber seither verhalten hat und ob eine positive Zukunftsprognose gegenüber den Verfehlungen der Vergangenheit überwiegt (19 Ob 2/16g AnwBl 2017, 380 [Buresch]).

Bei einer Gesamtbetrachtung kann eine Einsicht des Berufungswerbers und sein Wille, sein künftiges Verhalten zu ändern, nicht erkannt werden. Es liegen daher keine Gründe für eine positive Zukunftsprognose vor, welche das von § 5 Abs 2 RAO geforderte Vertrauen rechtfertigen würden.

Anmerkung:

Mit der vorliegenden E setzt der OGH seine Judikatur fort, dass bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Wiedereintragungswerbers eine positive Zukunftsprognose erforderlich ist. Im Gegensatz zur E 19 Ob 2/16g AnwBl 2017, 380, wo es um einen Eintragungswerber ging, der nach seiner Streichung in eine größere Kanzlei (als juristischer Mitarbeiter) integriert war und sich wirtschaftlich wieder konsolidiert hatte, konnte im vorliegenden Fall davon keine Rede sein.

Eine Zukunftsprognose ist auch nach der Judikatur des deutschen BGH anzustellen, wobei auch schon getilgte strafrechtliche Verurteilungen zu berücksichtigen sind. Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit hält der BGH in ständiger Rechtsprechung einen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat und der Wiederzulassung von in der Regel 15 bis 20 Jahren für erforderlich. Zuletzt hielt er im Fall einer als leichtere Tat zu bewertenden Steuerhinterziehung einen Ablauf von fünf Jahren für ausreichend (BGH 14. 1. 2019, AnwZ (Brfg) 50/17).

Zu beachten ist der – erstmals vom OGH ausgesprochene – Hinweis, dass bei Berufungen an den OGH auch im Eintragungsverfahren (wie im Disziplinarverfahren) nur eine eingeschränkte Neuerungserlaubnis gilt.

MICHAEL BURESCH



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2020/110

Pflegeaufwendungen eines Sohns für seinen Vater bei vorgelagerter Grundstücksschenkung an den Bruder

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 34 EStG 1988

Die Geltendmachung von Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen setzt ua die Zwangsläufigkeit des Aufwands voraus. Soweit ein unterhaltspflichtiger Nachkomme eines pflegebedürftigen Elternteils daher ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig einen größeren Anteil der Aufwendungen übernimmt und andere Unterhaltspflichtige damit entlastet, liegen keine außergewöhnlichen Belastungen vor.

Der Unterhaltsanspruch gegen Nachkommen, der nach der Wertung des § 143 ABGB einen Ausnahmefall darstellt, setzt nach § 143 Abs 1 ABGB fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit der unterhaltsberechtigten Eltern voraus, wobei mehrere Nachkommen gleichen Grades den Unterhalt anteilig nach Kräften schulden. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Nachkommen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ist die isolierte Betrachtung der Einkommenshöhe eines Wirtschaftsjahres allein jedoch nicht aussagekräftig, sondern sind nähere Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen notwendig.

Bei der Beurteilung der Notlage eines pflegebedürftigen Elternteils sind im Falle einer vorgelagerten (Grundstücks-)Schenkung zudem auch Ansprüche des Geschenkgebers nach § 947 ABGB als „eigene Mittel“ zu berücksichtigen, wenn ihre Geltendmachung zumutbar ist und sie rechtzeitig durchgesetzt werden können.

VwGH 20. 11. 2019, Ro 2018/15/0024

Sachverhalt:

Der am 10. 5. 2013 verstorbene Vater des Mitbeteiligten (Mb) war – nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) – in der Zeit von 28. 7. 2011 bis zu seinem Tod in einem Pflegeheim untergebracht. Für das Jahr 2012 verrechnete das Pflegeheim für Aufenthalt und Pflege insgesamt € 41.725,44. Der Betrag von € 15.120,- wurde durch das Bundespflegegeld des Vaters abgedeckt, der Pflegegeld der Pflegestufe 6 bezog. Die Differenz von € 26.605,44 bezahlte der Mb und machte diesen Betrag als außergewöhnliche Belastung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2012 geltend.

Der Vater des Mb bezog im Jahr 2012 eine Pension in Höhe von brutto € 19.300,54. Sein zu versteuerndes Einkommen betrug € 14.221,25. Die Mutter des Mb, die mit ihrem Ehemann bis zu dessen Unterbringung im Pflegeheim im gemeinsamen Haushalt lebte, bezog im Jahr 2012 eine Pension in Höhe von € 5.950,96. Mit Schenkungsvertrag vom 26. 5. 2010 hatte der Vater des Mb dessen Bruder eine Liegenschaft (Grundstück samt Gebäude) mit einem Einheitswert von € 42.900,- (Stichtag 1. 1. 2007) geschenkt. In dem auf dieser Liegenschaft befindlichen Zweifamilienhaus wohnten zum Zeitpunkt der Schenkung sowohl der Vater und die Mutter als auch der Bruder des Mb (Geschenknehmer). Der Bruder des Mb erzielte im Jahr 2012 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 716,23. Sein zu versteuerndes Einkommen betrug in diesem Jahr

€ 364,98. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer des Mb für das Jahr 2012 berücksichtigte das Finanzamt die geltend gemachten Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung.

Mit dem angef. Erk gab das BFG der Beschwerde Folge und setzte die Einkommensteuer zu Gunsten des Mb neu fest, wogegen sich die ordentliche Revision des FA wendet.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

20 Bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind gem § 34 Abs 1 EStG 1988 nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss außergewöhnlich sein (Abs 2), zwangsläufig erwachsen (Abs 3) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs 4). Sie darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

21 Nach § 143 ABGB (idF vor BGBl I 2013/15, vgl nunmehr § 234 ABGB) schuldet das Kind seinen Eltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. Gem Abs 3 der zitierten Bestimmung mindert sich dieser Unterhaltsanspruch insoweit, als dem Unterhaltsberechtigten die

Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist (vgl im Einzelnen *Barth/Neumayr* in *Klang*³ § 143; *Neuhauser* in *Kodek/Schwimann*, ABGB XIV § 143; sowie *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 234).

22 Unterhaltsleistungen sind gem § 34 Abs 7 Z 4 EStG 1988 nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Die mit der Unterbringung in einem Altersheim verbundenen Kosten stellen außergewöhnliche Belastungen dar, sofern die Unterbringung durch Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht wird (vgl für viele VwGH 26. 5. 2010, 2007/13/0051).

23 Im Revisionsfall liegen solche besonderen Umstände der Heimunterbringung unstrittig vor. In Streit steht lediglich, ob zwischen der Vermögensübertragung vom Vater auf den Bruder des Mitbeteiligten einerseits und der Beteiligung des Mb an den Kosten der Heimunterbringung des Vaters andererseits ein Zusammenhang besteht, der die (volle) Berücksichtigung der Heimkosten als außergewöhnliche Belastung beim Mb ausschließt.

24 § 34 Abs 3 EStG 1988 macht den Anspruch auf Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung davon abhängig, dass die Belastung dem StPfl zwangsläufig erwächst; dies ist dann der Fall, wenn der StPfl sich der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Dabei ist die Zwangsläufigkeit des Aufwandes stets nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen (vgl *Hofstätter/Reichel*, § 34 Abs 2 bis 5 EStG⁵⁴ 1988 Tz 7).

25 Aufwendungen, die Folge eines Verhaltens sind, zu dem sich der StPfl aus freien Stücken entschlossen hat, sind nicht zwangsläufig erwachsen. So können etwa Aufwendungen, die Folge der Abgabe einer unbedingten Erbserklärung oder der Einwilligung in eine einvernehmliche Scheidung sind, zu keiner Steuerermäßigung nach § 34 EStG 1988 führen (vgl VwGH 21. 10. 2015, Ro 2014/13/0038).

26 Das BFG hat die Zwangsläufigkeit der Heimkostenbeiträge des Mb unter Hinweis auf seine Unterhaltsverpflichtung gem § 143 ABGB bejaht, wobei es eine Unterhaltsverpflichtung des vom Vater mit der Schenkung der Liegenschaft bedachten Bruders des Mb unter Hinweis auf dessen niedrige Einkünfte im Streitjahr verneinte und die Verwertung einer als Wohnsitz dienenden Liegenschaft für Zwecke der Erfüllung der Unterhaltspflicht für von vornherein unzumutbar hielt.

27 Der unterhaltspflichtige Mb kann allerdings für die Übernahme von Aufwendungen für die Heimunterbringung seines Vaters nur insofern außergewöhnliche Belastungen geltend machen, als ihm diese zwangsläufig erwachsen. Soweit er ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig einen größeren Anteil der Aufwendungen übernimmt und andere Unterhaltspflichtige damit entlastet, liegen keine außergewöhnlichen Belastungen vor (VwGH 21. 11. 2013, 2010/15/0130).

28 Der Unterhaltsanspruch gegen Nachkommen, der nach der Wertung des § 143 ABGB einen Ausnahmefall darstellt, setzt nach § 143 Abs 1 ABGB fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit der unterhaltsberechtigten Eltern voraus (vgl zB OGH 9. 6. 2009, 1 Ob 88/09m). Mehrere Nachkommen gleichen Grades schulden den Unterhalt anteilig nach Kräften (OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 192/06y, mwN).

29 Vor diesem zivilrechtlichen Hintergrund fehlen im angef Erk nähere Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bruders des Mb. So hat sich das BFG zu dessen Einkommenssituation auf die Feststellung beschränkt, dass dieser „im Jahr 2012 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 716,23“ erzielte. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bruders im Rahmen seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Vater ist die isolierte Betrachtung der Einkommenshöhe eines Wirtschaftsjahrs allein jedoch nicht aussagekräftig.

30 Darüber hinaus ist angesichts der Grundstücksschenkung des pflegebedürftigen Vaters zu beachten, dass dem Geschenkgeber nach § 946 ABGB zwar in der Regel nicht das Recht zusteht, die Schenkung zu widerrufen, ihm aber Ansprüche nach § 947 ABGB zustehen, die wie andere vermögensrechtliche Ansprüche gegen Dritte zu behandeln sind, welche ein Elternteil zur Deckung seines Bedarfs einsetzen kann und daher auch einsetzen muss. Ein Unterhaltsanspruch gegen Kinder kommt nach der Rsp des OGH daher nur in Betracht, soweit trotz des Bestehens von Ansprüchen nach § 947 ABGB die Selbsterhaltungsfähigkeit zu verneinen ist, dh im Umfang der verbleibenden „Bedarflücke“ (OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 192/06y). Gerät der Geschenkgeber nach einer Schenkung in der Folge in eine solche Dürftigkeit, dass es ihm an dem nötigen Unterhalte gebricht, so ist er nach dieser Bestimmung nämlich befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, insoweit die geschenkte Sache oder derselben Wert noch vorhanden sind, und ihm der nötige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet.

31 Bei der Beurteilung der Notlage des Vaters des Mb sind demnach auch Ansprüche des Vaters nach § 947 ABGB als „eigene Mittel“ zu berücksichtigen, wenn ihre Geltendmachung zumutbar ist und sie rechtzeitig durchgesetzt werden können (vgl zB OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 192/06y, mwN). Ob ein solcher Anspruch des Vaters gegen den Bruder des Mb als Geschenknehmer des Grundstücks im Revisionsfall bestand, hängt damit wiederum von den Feststellungen zu dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab. Bejahendenfalls würden diese Zinsen den Unterhaltsanspruch des Vaters gegen seine Kinder bereits von vornherein mindern.

32 Da sich die Unterhaltsverpflichtung des Mb und damit die Zwangsläufigkeit der getätigten Aufwendungen ohne diese Feststellungen nicht bestimmen lässt, war das angefochtene Erk gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (Fehlen wesentli-

cher Feststellungen auf Grund unrichtiger Rechtsansicht) aufzuheben.

Anmerkung:

1. Das gesellschaftliche Top-Thema „Pflege“ ist längst auch in der steuerlichen Rsp angekommen. Der VwGH hat in den letzten Jahren daher **bereits mehrfach zur steuerlichen Absetzbarkeit von Pflegeaufwendungen für pflegebedürftige Angehörige judiziert** und dafür Leitlinien vorgegeben, die auch bereits Gegenstand dieser Rechtsprechungs-Glosse waren (VwGH 21. 11. 2013, 2010/15/0130 AnwBl 2014, 73f; 21. 10. 2015, Ro 2014/13/0038 AnwBl 2016, 221f; 1. 9. 2015, 2012/15/0117 AnwBl 2016, 43ff oder 30. 10. 2014, 2013/15/0154 AnwBl 2015, Heft 5, 306).
2. Muss demnach bei Annahme einer Schenkung bereits mit dem Eintritt einer Pflegebedürftigkeit des Geschenkgebers gerechnet werden und sind keine weiteren Vermögenswerte zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vorhanden, ist die spätere Berücksichtigung von Aufwendungen des angehörigen Geschenknehmers für übernommene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, soweit und **solange die Aufwendungen den Wert des übertragenen Vermögens nicht übersteigen**, mangelt es diesfalls ja in einer Gesamtbetrachtung bereits an einer finanziellen Belastung des zuvor beschenkten StPfl (VwGH 21. 11. 2013, 2010/15/0130 AnwBl 2014, 73f).
3. Im gegenständlichen Revisionsfall kam es zwar auch zu einer **vorgelagerten Grundstücksschenkung des pflegebedürftigen Elternteils**, diese erfolgte jedoch nicht an den die Pflegekosten übernehmenden Nachkommen, sondern an dessen Bruder, weshalb der **VwGH im Wege einer ordentlichen Amtsrevision zur Präzisierung seiner Rsp** angerufen wurde. Dem FA zufolge sollte eine Berücksichtigung von Pflegeheimkosten dabei erst dann möglich sein, wenn die übernommenen Pflegekosten den Verkehrswert der – an den Bruder des Mb übertragenen – Liegenschaft (Grundstück samt Gebäude) überstiegen.
4. Im vorliegenden Erk erinnerte der VwGH nun zunächst daran, dass **nur zwangsläufige Aufwendungen** als außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG 1988 in Betracht kommen. Soweit ein unterhaltspflichtiger Nachkomme eines pflegebedürftigen Elternteils daher ohne rechtliche Verpflichtung **freiwillig** einen größeren Anteil der Aufwendungen übernimmt und **andere Unterhaltspflichtige** damit **entlastet**, liegen keine außergewöhnlichen Belastungen vor.
5. Da mehrere Nachkommen gleichen Grades den zivilrechtlichen Unterhalt anteilig nach Kräften schulden, müssen daher die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gleichrangigen Nachkommen** festgestellt werden, um den zwangsläufigen (und damit potentiell steuerlich berücksichtigungsbaren) Anteil der je-

weiligen Nachkommen zu bestimmen. In diesem Punkt hat das BFG im Revisionsfall keine ausreichenden Feststellungen getroffen, denn für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Nachkommen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ist die **isolierte Betrachtung der Einkommenshöhe eines Wirtschaftsjahrs** allein **nicht aussagekräftig**, können doch Einkünfte hohen Schwankungen unterliegen (etwa bei selbstständigen Einkünften im Falle eines Verlustes).

6. Zum Zweiten hat der VwGH darauf verwiesen, dass **vorgelagerte Grundstücksschenkungen ganz allgemein zu Minderungen von Unterhaltsansprüchen pflegebedürftiger Angehöriger führen können**, weil einem nach einer Schenkung in „Dürftigkeit“ geratenen Geschenkgeber finanzielle Ansprüche nach § 947 ABGB gegen den Beschenkten zustehen können und dieser grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen Dritte einsetzen muss, bevor er sich zur Deckung der Bedarfslücke an seine Unterhaltsverpflichteten wendet.
7. Das BFG wird daher im fortgesetzten Verfahren zu bestimmen haben, **welchen (theoretischen) Anteil der Bruder des Mb an den Pflegekosten** aufgrund der erhaltenen Vorschenkung sowie aufgrund einer umfassenderen Betrachtung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zivilrechtlich zu tragen gehabt hätte, wobei ihn als beschenkten Nachkommen hinsichtlich einer allfälligen außergewöhnlichen Belastung-Berücksichtigung grundsätzlich die Anrechnungspflicht von vorgelagerten Grundstücksschenkungen getroffen hätte (s oben Anm 2). Soweit der Mb auch diesen Anteil an den Pflegeaufwendungen übernommen hat, hat er dies freiwillig und nicht zwangsläufig iSd § 34 EStG 1988 getan.
8. Durch diese **Unterscheidung zwischen zwangsläufigen und freiwilligen Anteilen** der übernommenen Pflegeaufwendungen wird erreicht, dass **für alle Betroffenen ihre Belastung iSd § 34 EStG 1988 steuerlich gleichermaßen abgebildet** wird, vorgelagerte Grundstücksschenkungen allgemein berücksichtigt werden und die Erzielung ungerechtfertigter erhöhter Progressionswirkungen zu Lasten des Fiskus bei unterschiedlichen Einkommenshöhen der Unterhaltsverpflichteten verhindert wird.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Entschieden – gesammelt – gefunden!

2019. XXVIII, 636 Seiten.
Ln. EUR 221,-
ISBN 978-3-214-05734-3

Pfiel (Hrsg)

MietSlg Band LXX Mietrechtliche Entscheidungen

Der **klassische Arbeitsbehelf für alle mit miet- und wohnrechtlichen Fragen befassten Rechtsanwender** steht auch heuer wieder in gewohnter Qualität zur Verfügung!

Band 70 enthält:

- **Mietrechtliche Judikatur** des OGH, VfGH, VwGH, BFG und der Unterinstanzen aus dem Jahr 2018
- **862 Leitsätze, 8 Entscheidungen im Volltext**
- **Rasche Übersicht** durch Zuordnung der Entscheidungen zu den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen
- **Fundstellenangabe** bei bereits veröffentlichten Entscheidungen
- **Umfangreiche Register**

Herausgegeben von Dr. **Franz Pfiel**, Hofrat des VwGH

Bearbeitet von Mag. **Martin Eberwein**, Richter des BG Leopoldstadt,

Mag. **Karin Fuhrmann**, Steuerberaterin in Wien,

Dr. **Ernst Gall**, Senatspräsident des VwGH i.R.,

Mag. **Fritz Iby**, Richter des OLG Wien,

Mag. **Julia Kainc**, Vorsteherin des BG Donaustadt,

Mag. **Stephanie Kulhanek**, Richterin des LG für ZRS Wien,

Dr. **Stefan Malainer**, akad. IM, Rechtsanwalt in Wien,

Dr. **Andreas Staribacher**, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at

Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, LL.M. MSc., Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, Nähe Wien Mitte), übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb. in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw. an: rechtsanwalt@neumayer-walter.at

NIEDERÖSTERREICH

Mag. Ines Schneeberger übernimmt gerne auch kurzfristig **Substitutionen** (Zivil-, Straf-, Verwaltungs(straf)recht, Exekutionssachen, gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen und Ausarbeitung von Rechtsmittel) in **Wiener Neustadt, Baden, Mödling, Neunkirchen, Mattersburg und Eisenstadt**. Brodtischgasse 28, 2700 Wiener Neustadt, Tel. +43/(0)660/4237247 E-Mail: office@kanzlei-schneeberger.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwaltschaft-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

RA Mag. Martin Reichegger übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** kanzlei@ra-rm.at; Tel.: +43 (0)5522/22830, Fax: +43 (0)5522/22830-11.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH)**, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

KANZLEIABGABE

WIEN

Rechtsanwaltskanzlei nächst Hauptbahnhof infolge **beabsichtigter Pensionierung** zu vergeben. Tel. 0699 / 11592957.

IMMOBILIEN

WIEN

KANZLEI – WOHNUNG: Großzügige helle Altbauwohnung, 120m², 4 Zimmer, unmittelbar auf der Landstraßer Hauptstraße (Höhe Apostelgasse), zur geschäftlichen und/oder privaten Nutzung zu vermieten (geeignet für Regiegemeinschaft). Kontaktaufnahme unter **mag.ch.klein@aon.at** oder Tel. 0688 9388107

Indexzahlen

Indexzahlen 2019/2020	Dezember	Jänner
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,1	107,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,0	106,5*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	119,7	119,1*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	131,0	130,4*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	144,9	144,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	152,4	151,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	199,3	198,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	309,8	308,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	543,7	541,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	692,8	689,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	695,1	691,9*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6087,4	6059,3
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5246,4	5222,2*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,8	110,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	121,7	122,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,0	134,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	138,0	138,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	143,9	144,6*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	191,6	192,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	319,1	320,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3112,2	3126,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enginger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at. **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Robert Rainer; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Jessica König: privat; Foto Astrid Deixler-Hübner: Fotostudio Engleder; Foto Martin Schauer: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

WIR SIND

JUNG. WAGEN

WIR'S?



DER JEEP® COMPASS. DEFINIERT GRENZEN NEU.
JETZT TOP AUSGESTATTETE JUNGWAGEN AB € 33.800,-*

Jeep®

THERE'S ONLY ONE

Gesamtverbrauch kombiniert (WLTP): 6,1–9,4 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert (WLTP): 160–213 g/km. Symbolfoto. *Aktionspreis Jeep Compass 2.0 MultiJet Longitude AWD 9AT 140 inkl. Händlerbeteiligung, nur erhältlich bei Denzel Wien Erdberg und Wien Floridsdorf solange der Vorrat reicht. Lagerfahrzeuge können aufpreispflichtige Optionen beinhalten. Stand 03/2020

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg, Erdbergstraße 189-191, Tel. 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf, Brünner Straße 62, Tel. 01/278 15 14-6140

www.denzel.at

Seit Jahrzehnten stehen wir für Kontinuität, weil wir uns ständig verändern. ADVOKAT und Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH



ADVOKAT gratuliert zur Auszeichnung
„Beste Sozietät in den Bundesländern“!
(Quelle: Trend Ranking 2019)

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Linz und Wien

v.l.n.r.: vorne: Johanna Fischer, Barbara Jakubowics, Fabian Blumberger, Julia Goth, Kerstin Holzinger, Birgit Meisinger, Thomas Kurz und Christoph Szep, hinten: Klaus Haslinger, Claudia Kaindl, Martin Stempkowski, Wolfgang Berger, Roland Zauner, Michael Magerl, René Haumer, Daniela Huemer, Alexander Hiersche und Martin Oder

ADVOKAT entwickelt seit fast 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 70 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at